Neustiftgasse 36/3a
1070 Wien
E-Mail: office@oekobuero.at
www.oekobuero.at

Stand: November 2026

Informationstext zu Handlungsoptionen von Umweltschutzorganisationen im Artenschutzrecht

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.

Einleitung 3

1. Völker- und unionsrechtliche Grundlagen 5

1.1. Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) 5

1.2. Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (SEV Nr. 104) – Berner Konvention 6

1.3. EU-Naturschutzrichtlinien 7

1.2.1 Allgemein 7

1.2.2 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 7

1.2.3 Vogelschutz-Richtlinie 12

2 Umsetzung und Rechtslage in Österreich 14

2.1 Artenschutz in Naturschutz- und Jagdgesetzen 14

2.2 Beispiele 18

2.3 Exkurs: Tierschutzgesetz und Tierärzt:innenvorbehalt 18

3 Nationale Entnahmeverfahren 19

3.1 Mögliche Rechtsformen der Entscheidung 19

3.2 Parteistellung anerkannter Umweltorganisationen 22

3.2.1 Allgemein 22

3.2.2 Anwendung der Aarhus Konvention im unionsrechtlich determinierten Umweltrecht 22

3.2.3 Relevante Judikatur des EuGH 23

3.2.4 Unionsrechtliche Grundsätze des Rechtsschutzes 23

3.2.5 Entscheidungen des VwGH zur Parteistellung 24

3.3 Antrag auf Umweltinformationen 25

3.4 Rechtsschutz 25

3.4.1 Allgemein 25

3.4.2 Zuständige Behörden 25

3.4.3 Instanzenzug 25

3.4.4 Beschwerdelegitimation 26

3.4.5 Ablauf des Beschwerdeverfahrens 26

3.4.6 Entscheidung des VwG und Entscheidungsfrist 28

3.4.7 Anwaltliche Vertretung 29

4 Zusammenfassung 30

5 Anhang I: Mögliche Inhalte der Bescheidbeschwerde 32

6. Anhang II: Judikatur 38

Einleitung

Artenschutz ist ein Schlüsselelement der Bemühungen, die globale Biodiversität und damit einen gesunden Planeten zu erhalten. Der Öffentlichkeitsbeteiligung kommt dabei eine bedeutende Rolle zu. In Österreich können sich aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten vor allem Umweltschutzorganisationen für die Einhaltung der geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen einsetzen. Dazu können sie in bestimmten Verwaltungsverfahren Verstöße gegen (unionsrechtliches) Umweltrecht geltend machen. Grundlage hierfür ist die Aarhus-Konvention[1], die jedoch in Österreich nach wie vor unzureichend umgesetzt ist.[2] Österreich ist in vielen Bereichen des EU-Umweltrechts säumig, effektive Beteiligungsmöglichkeiten und einen Zugang zu Gerichten für anerkannte Umweltorganisationen vorzusehen.

Der vorliegende Informationstext bietet eine Übersicht der Handlungsfelder von Umweltschutzorganisationen im Artenschutzrecht. Es werden die relevanten völker- und unionsrechtlichen Grundlagen erläutert, sowie ein Überblick über die nationale Umsetzung gegeben. Exemplarisch werden die Rechtsgrundlagen und Behördenzuständigkeiten anhand einzelner streng geschützter sowie geschützter Tierarten erläutert, darunter Fischotter, Wolf[3], Biber und Luchs. Diese Arten waren in Österreich teilweise oder gänzlich verschwunden und kehren nun langsam wieder zurück, stehen dabei jedoch im Spannungsfeld unterschiedlicher Nutzungsinteressen. Dadurch kann es zu sogenannten Mensch-Wildtier-Konflikten kommen, für die es eine Lösung zu finden gilt.

Insbesondere im Jagdrecht finden sich spezifische Regeln für den Umgang mit einzelnen Tierarten, weshalb die Einordnung der Arten in den jeweiligen Landesjagdgesetzen übersichtsweise dargestellt wird. Teilweise sind auch die Bestimmungen der jeweiligen Landesnaturschutzgesetze relevant.

Je nach Rechtsform der Entscheidung haben Umweltschutzorganisationen unterschiedliche Möglichkeiten, sich in das Verfahren zu artenschutzrechtlichen Ausnahmebewilligungen einzubringen. Dies ist v.a. das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG. Auch Stellungnahmen zu Verordnungen, die Ausnahmen von der jagdrechtlichen Schonzeit vorsehen, stellen eine solche Handlungsmöglichkeit dar.

Entnahmegenehmigungen selbst werden aktuell vermehrt in Form von Verordnungen erlassen. Anerkannte Umweltorganisationen haben allerdings in diesem Fall bisher keine ausreichende Beteiligungs- sowie keine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit, was zuletzt auch vom VwGH als unzulässig erachtet wurde.[4] Eine neue Entwicklung ist die rechtliche Erlaubnis von Entnahmen direkt per Gesetz (siehe zB § 52b Tiroler JagdG sowie § 41a Vorarlberger JagdG). Die genannten Beispiele

---

[1] Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 88/2005, verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004171.

[2] *Europäische Kommission*, VVV Nr. 2014/4111. Die Europäische Kommission hat Österreich (Bund und Länder) im laufenden Vertragsverletzungsverfahren aufgefordert, alle Anforderungen der Aarhus-Konvention korrekt ins nationale Recht umzusetzen.

[3] Der Schutzstatus des Wolfs wurde im Jahr 2025 sowohl auf völkerrechtlicher als auch auf europarechtlicher Ebene von „streng geschützt" auf „geschützt" herabgesetzt.

[4] VwGH vom 13.6.2023, Ra 2021/10/0162 und nochmals bestätigend in VwGH vom 18.6.2026, Ro 2025/03/0009; s.u. Punkt 3.1.2.

gesetzlicher Entnahmebestimmungen geschützter Arten beziehen sich auf Wölfe und gestatten die Tötung bei Gefährdungssituationen, deren tatsächliches Vorliegen jedoch nicht einmal behördlich beurteilt werden muss. Gesetzliche Ausnahmen des Artenschutzes ermöglichen keine ausreichende Beteiligung und keinerlei gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit für anerkannte Umweltorganisationen.

Eine weitere Handlungsoption kann die Beschaffung fachlicher Grundlagen zum Erhaltungszustand, zu Ausnahmegründen, Alternativlösungen etc. sein, wodurch ein besserer Überblick über die Situation und möglichen Defiziten hinsichtlich der Datengrundlagen geschaffen werden kann. Dies kann insbes. über die Beantragung der Herausgabe von Umweltinformationen erfolgen.

Der Informationstext enthält weiters den beispielhaften Aufbau sowie mögliche Inhalte einer Beschwerde gegen artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligungsbescheide. Zu beachten ist jedoch, dass dieses Beispiel sowie die restlichen Ausführungen dieses Informationstextes nur einen Überblick über die rechtlichen Anforderungen an derartige Ausnahmegenehmigungen, sowie die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen diese bieten kann. **Die tatsächliche rechtliche Argumentation ist jedoch je nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalls unterschiedlich und muss daher entsprechend angepasst werden.**

1. Völker- und unionsrechtliche Grundlagen

1.1. Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES, Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) reguliert den **internationalen Handel mit wild lebenden Tier- und Pflanzenarten**. Ziel ist es nicht, den grenzüberschreitenden Handel mit Wildtieren und -pflanzen generell zu untersagen, sondern durch **internationale Kontrollen die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen** sicherzustellen.

Das Abkommen wurde 1973 in Washington D.C./USA unterzeichnet und trat 1975 in Kraft. Mittlerweile gehören der Konvention mehr als 180 Vertragsstaaten an. Österreich hat das Übereinkommen 1981 ratifiziert und ist diesem 1982 beigetreten.[5] Zudem ist auch die Europäische Union (EU) eine Vertragspartei.

Das Abkommen unterteilt die Arten, je nach Gefährdungsgrad in **drei Anhänge**.

- Der Fischotter (*Lutra lutra*) ist unter **Anhang I** CITES geschützt und zählt damit zu den vom Aussterben bedrohten Tierarten, mit denen überhaupt nicht gehandelt werden darf.
- Der Wolf (*Canis lupus*) ist größtenteils[6] in **Anhang II** CITES erfasst: Damit gilt er als potentiell gefährdete Art; der Handel, seine Verbringung sowie die Aus-, Ein- und Durchfuhr sind nur kontrolliert erlaubt.
- Der Biber (*Castor fiber*) sowie der Eurasische Luchs (*Lynx lynx*) kommen demgegenüber gar nicht in den Anhängen vor.

Darüber hinaus hat die EU die Konvention in einer Reihe von teils strengeren Verordnungen umgesetzt[7]: Die gemäß der in den Europäischen Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden **Artenschutz-VO**[8] geschützten Tierarten werden je nach Schutzstatus in **vier Anhänge** eingeteilt.

- Der Fischotter (*Lutra lutra*) und der Europäische Luchs (*Lynx lynx*) sind gemäß **Anhang A** geschützt. Auch die europäischen Wolfspopulationen sind größtenteils[9] von **Anhang A** erfasst. Das bedeutet, dass diese Arten nur unter Einhaltung strenger Auflagen in die EU ein- und ausgeführt werden dürfen, u.a. ist eine Einfuhrgenehmigung erforderlich.
- Der Biber (*Castor fiber*) ist wiederum in keinem Anhang erfasst.

Vollzugsbehörde iSd Art IX des Übereinkommens und des Art 13 Abs 1 Z a der Artenschutz-VO ist das **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft**. Die Überwachung der Einhaltung der Artenschutz-VO und der EG-

[5] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), CITES – Das Washingtoner Übereinkommen, https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/natur-und-artenschutz-und-biodiversitaet/artenhandel/cites.htm (28.10.2025).
[6] Ausgenommen sind nur die Populationen in Bhutan, Indien, Pakistan und Nepal, die in Anhang I erfasst sind.
[7] BMLUK, EU-Verordnungen, https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/natur-und-artenschutz-und-biodiversitaet/artenhandel/recht/eu_vo.html(28.10.2025).
[8] Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates v 9.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.
[9] Nur die spanischen Populationen nördlich des Duero und die griechischen Populationen nördlich des 39. Breitengrades fallen unter **Anhang B**.

Durchführungsverordnung 865/2006, der österreichischen Bundesgesetze und Verordnungen sowie die Ermittlung bei Verstößen ist gemäß § 13 des Artenhandelsgesetzes[10] eine Aufgabe der Zollverwaltung und als solche beim **Bundesministerium für Finanzen (BMF)** angesiedelt.[11]

1.2. Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (SEV Nr. 104) – Berner Konvention

Das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, besser bekannt als die Berner Konvention, hat zum Ziel wildlebende Pflanzen und Tiere und ihre natürlichen Lebensräume zu erhalten, insbesondere im Hinblick auf diejenigen Arten und Lebensräume, deren Erhaltung die Zusammenarbeit mehrerer Staaten erfordert. Außerdem soll diese Zusammenarbeit durch die Berner Konvention gefördert werden.

Zur Erreichung des Zieles die wildlebenden Pflanzen und Tiere zu erhalten, verpflichtet die Berner Konvention die Vertragsparteien dazu, angemessene gesetzliche und behördliche Maßnahmen zu setzen, um die in den Anhängen genannten Arten speziell zu schützen. Für Tierarten, die in Anhang II der Konvention aufgezählt werden, müssen die Vertragsstaaten zB Tötungsverbote rechtlich verankern. Diese Tierarten sind streng geschützt. Von diesen Verboten können die Staaten rechtliche Ausnahmebestimmungen unter engen in Art 9 der Berner Konvention genannten Voraussetzungen festlegen. Tierarten, die in Anhang III des Übereinkommens aufgezählt werden, sind nur geschützt und nicht streng geschützt. Für sie sind somit keine Tötungsverbote gesetzlich zu verankern, aber dennoch muss eine Möglichkeit festgelegt werden, die Nutzung dieser Tierarten durch die Erlassung von Maßnahmen zu verbieten oder einzuschränken.

Die Tierart Fischotter wird derzeit als Teil des Anhangs II der Berner Konvention genannt und ist somit von den Vertragsstaaten streng zu schützen.

Der Europäische Luchs wird in Anhang III aufgezählt und somit nach der Berner Konvention geschützt.

Die Tierart Biber kommt in beiden Anhängen nicht vor.

Die EU hat dem Ständigen Ausschuss der Berner Konvention im Jahr 2024 einen Vorschlag zur Änderung des Schutzstatus der Tierart Wolf von „streng geschützt" auf „geschützt" vorgelegt. Auf seiner 44.Tagung am 6.12.2024 nahm der Ständige Ausschuss diesen Vorschlag der Union an. Der Wolf wurde von Anhang II (streng geschützt) des Übereinkommens in Anhang III (geschützt) verschoben. Diese Änderung des Schutzstatus trat mit 7.März 2025 in Kraft[12].

[10] Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten, BGBl. I Nr. 16/2010 idgF.
[11] *BMF*, Ämter und Behörden, https://www.bmf.gv.at/services/aemter-behoerden.html (28.10.2025).
[12] *Presseraum Europarat,* Änderung des Schutzes von Wölfen gemäß Berner Konvention tritt in Kraft, https://www.coe.int/de/web/portal/-/modification-of-wolf-protection-under-the-bern-convention-enters-into-force (30.10.2025).

Die Vertragsstaaten werden durch die Berner Konvention verpflichtet, die Schutzvorschriften im soeben erwähnten Sinne in ihrem nationalen Recht umzusetzen. Dabei können sie aber auch noch strengeren Schutz vorsehen. Da eine der Vertragsparteien der Berner Konvention die Europäische Union ist, ist auch sie an die Berner Konvention gebunden und hat die Schutzvorschriften der Konvention vor allem in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)[13] umgesetzt. Möchte eine Vertragspartei, wie zB die EU, eine Tierart weniger streng schützen als in der Berner Konvention vorgesehen, muss die Konvention zuvor entsprechend geändert werden. Änderungen der Konvention kann der sogenannte Ständige Ausschuss annehmen. Vertragsparteien können Änderungsvorschläge einbringen, über die in der Tagung des Ständigen Ausschusses abzustimmen ist.

Die im März 2025 in Kraft getretene Änderung des Schutzstatus der Tierart Wolf in der Berner Konvention hat es der EU somit ermöglicht den Schutzstatus auch auf Ebene des EU-Rechts (FFH-RL) herabzusetzen.

1.3. EU-Naturschutzrichtlinien

1.2.1 Allgemein

Bestimmungen des Unionsrechts beeinflussen das österreichische Naturschutz-, Jagd- und Fischereirecht, sowie andere für den Artenschutz relevante Materien maßgeblich. Einschlägig sind dabei insbesondere die **FFH-RL,** sowie die **Vogelschutz-RL (VSch-RL)**[14]. Bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen, die im Widerspruch zu den Regelungen des Unionsrechts stehen, müssen **unangewendet** bleiben.[15] Über die Auslegung von Unionsrecht darf nur der Europäische Gerichtshof (EuGH) absprechen (sog **Auslegungsmonopol**), Behörden und Gerichte können diesem Fragen zur Entscheidung vorlegen, Höchstgerichte sind sogar dazu verpflichtet (Art 267 AEUV). Anerkannte Umweltorganisationen können auf eine Vorlage drängen, diese aber nicht beantragen.

Eine Nichtumsetzung von RL kann zudem ein **Vertragsverletzungsverfahren** der Europäischen Kommission gegen den säumigen Staat nach sich ziehen (Art 258 AEUV).

Aufgrund der über weite Strecken sehr ähnlichen Ausgestaltung der Schutzregime ist die Rechtsprechung des EuGH teilweise für beide RL relevant.

1.2.2 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die in Umsetzung der Berner Konvention ergangene FFH-RL zielt darauf ab, die Artenvielfalt durch die **Erhaltung der natürlichen Lebensräume** sowie der **wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse** in den EU-Mitgliedstaaten zu sichern.

Ziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung des **günstigen Erhaltungszustands**.[16] Das soll einerseits durch die Einrichtung eines europaweiten, ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete

[13] RL 92/43/EWG des Rates, vom 21.5.1992, zu Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen.
[14] RL 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates, vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
[15] EuGH 15.7.1964, Rs 6/64, *Costa/ENEL*.
[16] Art 2 Abs 1 u 2 FFH-RL.

(sog **Natura 2000-Netz**) geschehen. Dieses besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen iSd Anh I FFH-RL, die Habitate der Arten gem Anh II FFH-RL und die aufgrund der VSch-RL ausgewiesenen Schutzgebiete umfassen.[17] Andererseits sollen die Arten selbst geschützt werden.

Welche konkreten Arten vom Schutzsystem der FFH-RL erfasst sind, kann auch den Anhängen ermittelt werden. In Anhang IV werden die Tierarten aufgezählt, die streng geschützt sind (strenges Artenschutzsystem des Art 12 FFH-RL- vor allem Tötungsverbot). Die Tierarten Fischotter, Biber sowie Europäischer Luchs sind alle von Anh IV umfasst und daher **streng geschützt**. In Anh V werden die Tierarten aufgezählt, die **geschützt** sind. Für diese ist va Art 14 FFH-RL maßgeblich. Die Herabsetzung des Schutzstatus des Wolfs in der Berner Konvention im März 2025 hat es der EU ermöglicht den Schutzstatus auch auf Ebene des Unionsrechts herabzusetzen. Im Juni 2025 beschlossen EU-Parlament und Rat eine Änderung der FFH-RL, die Mitte Juli 2025 in Kraft trat. Seither ist der Wolf auch auf Ebene des Unionsrechts nicht mehr streng geschützt (Anhang IV), sondern geschützt (Anhang V). [18]

Für **streng geschützte Arten des Anhangs IV** sind vor allem die Art 12 und 16 der FFH-RL relevant. **Abweichungen** vom strengen Artenschutzsystem des Art 12 FFH-RL sind nach Art 16 FFH-RL **nur punktuell** als Reaktion auf eine konkrete Situation zulässig.[19] Die Ausnahmeregelungen müssen einerseits im Hinblick auf das **Gesamtziel der FFH-RL** gerechtfertigt sein, und andererseits die **drei Kriterien des Art 16 FFH-RL** erfüllen. Diese sind:

1. Nachweis des Vorliegens eines oder mehrerer der in Art 16 Abs 1 lit a-d FFH-RL genannten **Gründe**, um **unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß** die **Entnahme** oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu **erlauben**,
2. Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung (***ultima ratio***),
3. Zusicherung, dass die Populationen trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem **günstigen Erhaltungszustand verweilen**.[20]

Für die Ermittlung des Erhaltungszustands einer Art muss die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten auswirken können, ermittelt und berücksichtigt werden. Der Erhaltungszustand wird nach der FFH-RL für günstig betrachtet, wenn drei kumulative Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens muss aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen sein, dass diese ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird. Zweitens darf das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnehmen noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen.

---

[17] Art 3 Abs 1 FFH-RL.

[18] RL 2025/1237 des europäischen Parlaments und des Rates, vom 17. Juni 2025, zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (Canis lupus) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202501237.

[19] EuGH 10.10.2019, C-674/17 (*Tapiola*) ECLI:EU:C:2019:851, Rn 41.

[20] *Europäische Kommission*, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021), 57.

Drittens muss ein genügend großer Lebensraum vorhanden sein und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein, um langfristig ein Überleben der Populationen der betreffenden Art zu sichern.[21] Der Erhaltungszustand ist in erster Linie und zwangsläufig auf örtlicher und nationaler Ebene zu bewerten. Ein ungünstiger Erhaltungszustand in einem Mitgliedstaat kann also nicht dadurch vermieden werden, dass sich die Art in einem benachbarten Mitgliedstaat in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Die Bewertung darf nicht nur auf grenzüberschreitender Ebene erfolgen.[22]

Ausgehend vom Regel-Ausnahme-Prinzip muss der **strenge Schutz die Regel** darstellen und ein Abweichen von diesem strengen Schutz darf nur für den Ausnahmefall beurteilt und darf nur ein solcher bewilligt werden.[23] Die EU-Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass alle in Art 16 FFH-RL genannten Bedingungen streng und gründlich umgesetzt werden.

Die Zulässigkeit einer Ausnahme vom strengen Schutz setzt außerdem voraus, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um das Ziel zu erreichen. So hat auch der EuGH[24] die Bedeutung der **Alternativenprüfung** bereits mehrfach betont und hervorgehoben, dass Vorhaben nicht genehmigt werden dürfen, wenn Alternativlösungen bestehen, die die Umwelt weniger beeinträchtigen (sog **gelinderes Mittel**). Dementsprechend hat er auch in seinem Urteil zur finnischen Wolfsjagd festgehalten, dass eine Ausnahme vom strengen Artenschutz nur zulässig ist, *„wenn es an einer anderweitigen Maßnahme fehlt, mit der das verfolgte Ziel in zufriedenstellender Weise erreicht werden kann und die in der Richtlinie vorgesehenen Verbote beachtet werden*".[25]

Da die Tötung von Individuen einer geschützten Art mit Sicherheit den stärksten möglichen Eingriff darstellt, sind gelindere Mittel in diesen Fällen besonders genau zu untersuchen.

Hinzu kommt, dass der EuGH auch hier ganz klar **eine genaue und angemessene Begründung unter Verweis auf relevante technische, rechtliche und wissenschaftliche Berichte** verlangt. Die Behörde hat demnach bei der Gewährung von Ausnahmen nachzuweisen, dass es *„unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des konkreten Falls keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt*".[26] Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen trifft die Stelle, die über Erteilung von Ausnahmegenehmigungen entscheidet (vgl EuGH Rs *Tapiola*). Dabei kann die **Verhältnismäßigkeit der Kosten** zwar grundsätzlich in die Bewertung einfließen. Allerdings dürfen **wirtschaftliche Kosten nicht der alleinige entscheidende Faktor bei der Analyse alternativer Lösungen sein**. Anderweitige zufriedenstellende Lösungen können von der Behörde nicht von vornherein mit der Begründung abgelehnt werden, dass sie zu teuer wären.[27] In seinem Urteil im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens zu Tiroler Wolfsabschussbescheiden hat der EuGH außerdem für die

---

[21] EuGH 12.6.2025, C-629/23, Rn 46.
[22] EuGH 11. 7.2024, WWF Österreich u. a., C-601/22, EU:C:2024:595, Rn. 57.
[23] Vgl *Köhler*, Naturschutzrecht[2] (2016) 66; *Reichel*, RdU-UT 2012/3, 8.
[24] Vgl EuGH C-241/08, *Kommission/Frankreich,* ECLI:EU:C:2010:114, Rn 70-73; C-239/04, *Kommission/Portugal,* ECLI:EU:C:2006:665, Rn 40; C-441/03, *Kommission/Niederlande,* ECLI:EU:C:2005:233, Rn 26-29.
[25] EuGH C-674/17, *Tapiola,* ECLI:EU:C:2019:851, Rn 47.
[26] EuGH C-674/17, *Tapiola,* ECLI:EU:C:2019:851, Rn 49 ff.
[27] *Europäische Kommission*, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021), 74.

Auslegung von Art 16 Abs 1 FFH-RL klargestellt, dass die zuständigen nationalen Behörden bei der Feststellung, ob eine „anderweitige zufriedenstellende Lösung" im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, verpflichtet sind, **auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse** die denkbaren anderweitigen Lösungen zu beurteilen. Dabei haben sie zwar wirtschaftliche Implikationen mitzudenken, jedoch haben diese **keinen ausschlaggebenden Charakter** und sind stets gegen das allgemeine Ziel der Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Tierart abzuwägen.[28]

Bei der Gewährung einer Ausnahme muss also das **verfolgte Ziel klar und deutlich belegt** werden, die nationale Behörde muss anhand fundierter wissenschaftlicher Daten nachweisen, dass die **Ausnahme geeignet** ist, dieses Ziel zu erreichen, sie muss außerdem die Wahl eines Grundes gemäß Art 16 Abs 1 FFH-RL rechtfertigen und überprüfen, ob die Bedingungen erfüllt sind.[29] Die Behörde hat dabei ausdrücklich die jeweiligen Umstände des Einzelfalls berücksichtigen.

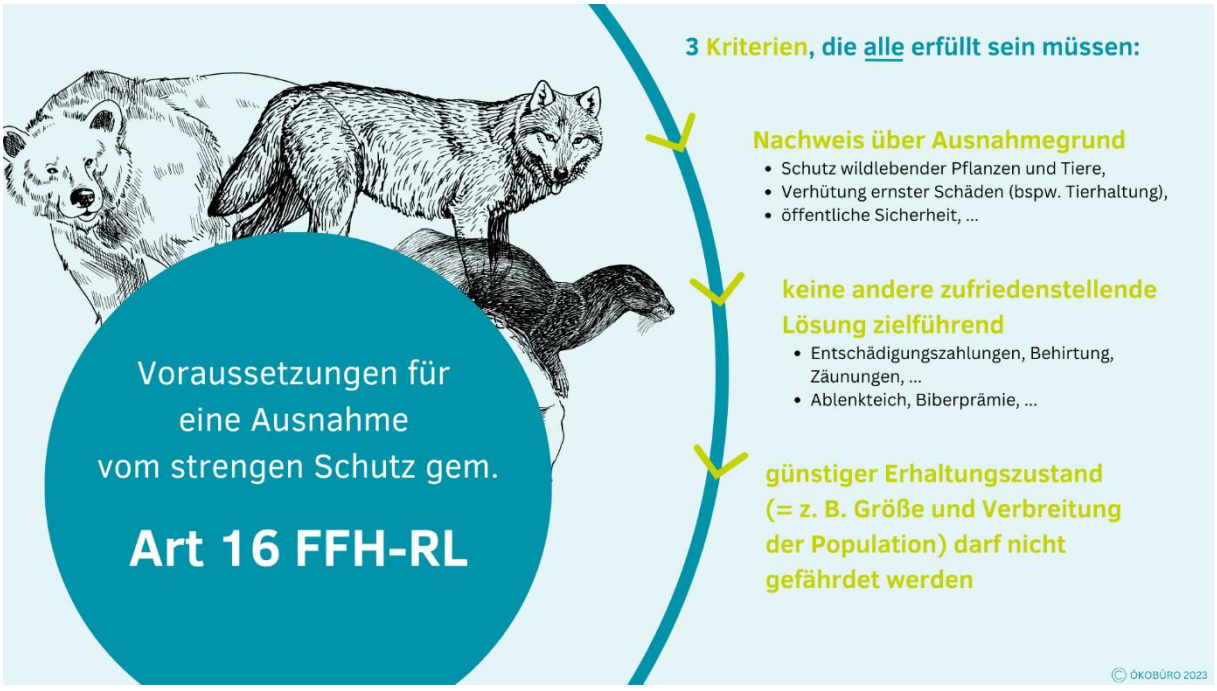

Abbildung 1: vereinfachte Darstellung der Ausnahmevoraussetzungen des Art 16 FFH-RL

Die Herabstufung des Schutzstatus der Tierart Wolf bedeutet, dass das strenge Schutzsystem des Art 12 FFH-RL auf diese Art nicht mehr zur Anwendung gelangt. Der Wolf ist aber immer noch eine geschützte Art und unterliegt nunmehr, so wie alle **geschützten Arten des Anhangs V**, insbesondere dem Schutzsystem des Art 14 FFH-RL.

[28] EuGH 11.7.2024, C-601/22, ECLI:EU:C:2024:595, Rn 86.
[29] EK, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2021) 59.

Zu Art 14 FFH-RL hat sowohl der EuGH[30] als auch Bezug nehmend auf diesem der Verwaltungsgerichtshof[31] (VwGH) wesentliche Aussagen getroffen, die deutlich machen, dass auch für Anh V Arten (wie dem Wolf oder dem Goldschakal) das Ziel der Bewahrung bzw Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands gilt. Notwendig ist damit auch für jede Anhang V Art ein Monitoring und eine Ermittlung des Erhaltungszustands. Die Entnahme von Exemplaren dieses Anhangs muss mit der Erhaltung der jeweiligen Art in einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar sein.[32] Wenn sich eine Tierart des Anhangs V in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, muss der Mitgliedstaat daher Maßnahmen ergreifen, um den Erhaltungszustand der Art so weit zu verbessern, dass deren Population in Zukunft dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreichen.[33] Derartige Maßnahmen sind etwa Beschränkungen oder Verbote der Jagd.[34] Besteht nach den neuesten wissenschaftlichen Daten eine Ungewissheit darüber, ob die Nutzung einer Art von gemeinschaftlichem Interesse (das sind sowohl die Arten nach Anhang IV als auch Anhang V) mit deren Erhaltung in einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar ist, ist von einer solchen Nutzung abzusehen.[35] Das gilt umso mehr dann, wenn feststeht, dass der Erhaltungszustand ungünstig ist.

Für den Wolf heißt das: Auch nach der Herabstufung des Schutzstatus ist eine Bejagung nur eingeschränkt möglich und braucht es Monitoring sowie nationale Schutzvorschriften. Dieses Erfordernis hat kürzlich auch das LVwG Kärnten bestätigt und die fehlende Rechtskonformität einer Ausnahmeverordnung zu Goldschakalen (Anhang V Art) aufgrund mangelhaften Monitorings festgestellt.[36]

[30] EuGH 29.7.2024, C-436/22 (ASCEL) ECLI:EU:C:2024:656, EuGH 12.6.2025, C-629/23 ECLI:EU:C:2025:429.
[31] VwGH 3.9.2024, Ra 2023/03/0154.
[32] EuGH 29.7.2024, C-436/22 (ASCEL), Rn 55; EuGH 12.6.2025, C-629/23, Rn 38.
[33] EuGH 12.6.2025, C-629/23, Rn 41.
[34] EuGH 29.7.2024, C-436/22 (ASCEL), Rn 69.
[35] EuGH 12.6.2025, C-629/23, Rn 42.
[36] Siehe LVwG Kärnten 17.3.2026, KLVwG-610/18/2025.

1.2.3 Vogelschutz-Richtlinie

Die VSch-RL hat die **Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind**, zum Ziel und enthält ein nach Schutzniveau abgestuftes System an Regelungen. Zu unterscheiden ist zwischen dem **Schutz in Schutzgebieten und den allgemeinen Artenschutzbestimmungen**.

Verboten ist das absichtliche Töten, Fangen von Vögeln, das Zerstören, Beschädigen oder Entfernen von Nestern oder Eiern, das absichtliche Stören oder auch Halten der in Anhang I genannten Vogelarten (Art 5 VSch-RL). Art 6 verbietet den Verkauf von lebenden oder toten Vögeln sowie Erzeugnissen, die aus diesen gewonnen werden. Ausgenommen von letzterer Bestimmung sind die Arten in Anhang III A[37] der RL, sofern die Tötung oder der Erwerb rechtmäßig erfolgt sind.

Für Arten in Anhang III B[38] können die genannten Tätigkeiten von den EU-Mitgliedsstaaten genehmigt werden. In Anhang II sind demgegenüber jene Arten genannt, die aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer Verbreitung sowie ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft gejagt werden dürfen, wobei die Mitgliedsstaaten dennoch gewisse Pflichten treffen (Art 7 Abs 1 u 4 VSch-RL)[39]. In Anhang II B[40] sind Arten aufgezählt, die in bestimmten Mitgliedsstaaten gejagt werden dürfen.

Ähnlich wie die FFH-RL enthält auch die VSch-RL eine Ausnahmebestimmung für den Fall, dass es **keine andere zufriedenstellende Lösung** gibt und ein in der Richtlinie genanntes Interesse (z.B. Gesundheitsschutz, Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Wäldern, Viehbeständen, Fischereigebieten und Gewässern) vorliegt (Art 9 VSch-RL). Die **Erforderlichkeitsprüfung ist den Ausnahmetatbeständen** vorgelagert, wobei die Prüfung nicht isoliert, sondern **mit Hinblick auf den herangezogenen Tatbestand** zu erfolgen hat.[41]

Eine Ausnahmeverordnung muss die Stelle benennen, die die Ausnahme im Einzelfall prüft, die Modalitäten der Kontrolle der Ausnahme darstellen sowie die Modalitäten von Fang bzw. Tötung auflisten. Die Verordnung muss genau definieren, anhand welcher Voraussetzungen von den Verboten der VSch-RL abgewichen werden darf.[42] Auch die Ausnahmebejagung kann uU unter den Ausnahmetatbestand des Art 9 Abs 1 lit c („*Fang, Haltung oder andere vernünftige Nutzung*") fallen, jedoch nur unter streng überwachten Bedingungen.[43] **Genehmigungen müssen zeitlich, örtlich und zahlenmäßig begrenzt und an individuell bestimmte Personen vergeben werden**. Die betroffenen Arten müssen dazu spezifiziert werden, zudem müssen die Methoden offengelegt werden, mit denen die Größe der „*geringen Mengen*", die entnommen werden dürfen, errechnet wird.

[37] Z.B. die Stockente, das Rothuhn oder die Ringeltaube.
[38] Z.B. das Alpenschneehuhn, die Blässgans, die Graugans oder der Goldregenpfeifer.
[39] Z.B. die Zwergschnepfe oder das Rebhuhn.
[40] In Österreich sind das bspw der Höckerschwan, die Schellente, das Haselhuhn oder das Auerhuhn.
[41] *Wallnöfer*, Ausnahmebejagung von Auer- und Birkwild im Lichte der Vogelschutzrichtlinie, RdU 06/2011, 217.
[42] EuGH 12.7.2007, C 507/04, *Kommission/Österreich* Rz 286.
[43] Österreich wurde wegen des Verstoßes diverser landesgesetzlicher Regelungen gegen die VSch-RL, u.a. auch wegen der Ausnahmebejagung von Auer- und Birkwild in einem Vertragsverletzungsverfahren verurteilt. Vgl EuGH 12.7.2007, C-507/04.

Eine weitere Voraussetzung ist die **Etablierung eines strikten Kontrollsystems**[44].Gemäß Art 9 Abs 3 VSch-RL müssen die Mitgliedsstaaten **jährlich der Kommission einen Bericht über die Gewährung von Ausnahmen** übermitteln.

Die VSch-RL beinhaltet neben den Artenschutzbestimmungen auch Regelungen über die Ausweisung von Schutzgebieten, die mit jenen nach der FFH-RL zu den sog. **Natura 2000-Gebieten** zählen.

[44] *Wallnöfer*, RdU 06/2011, 218.

2 Umsetzung und Rechtslage in Österreich

2.1 Artenschutz in Naturschutz- und Jagdgesetzen

2.1.1 Abgrenzungen

Artenschutz ist in einem ersten Schritt vom Individualtierschutz[45] zu **unterscheiden**. Dieser ist durch das Bundes-Tierschutzgesetz[46] geregelt und umfasst die Haltung und den Umgang mit Tieren (z.B. Haustiere).[47] Der **Artenschutz** hat hingegen die Erhaltung wildlebender Tiere (Tierarten) und ihrer natürlichen Lebensräume zum Gegenstand.[48] Tiere, die vom Jagdrecht erfasst sind, fallen im Rahmen der fachgerechten Jagdausübung nicht unter das TSchG (§ 3 Abs 4 TSchG).[49] Regelungen zum Artenschutz finden sich in den Jagd- sowie Naturschutzgesetzen.

Die Jagdgesetze gelten nur für Arten die als „**Wild" oder „jagdbare Tiere"** eingestuft werden. Diese werden in den jeweiligen **Landesjagdgesetzen aufgezählt**. Alle **nicht erwähnten Tierarten sind nicht jagdbar**[50] und dürfen daher **nicht nach jagdrechtlichen Bestimmungen absichtlich getötet, gefangen oder gestört werden**.[51]

Das Jagdgesetz ist aber nur eines von mehreren Regimen das die Entnahme von Tieren regelt. Bei nicht-jagdbaren Tieren ist zu prüfen, ob die Art dem Schutzregime des jeweiligen Landes-Naturschutzgesetzes (NSchG) unterliegt. In diesem Fall ist die Störung, der Fang oder die Tötung der geschützten Tierart nur unter den jeweiligen dort geregelten Ausnahmebestimmungen möglich.

Die jeweiligen Naturschutzgesetze genießen als *leges speciales* Vorrang gegenüber dem Tierschutzgesetz.[52] Das bedeutet, dass dieses nur zur Anwendung kommt, wenn weder das jeweilige Jagdgesetz (s.o.) noch das jeweilige Naturschutzgesetz einschlägig ist (zu diesem Fall s.u. Punkt 2.3).

2.1.2 Jagdgesetze der Länder

Die Herabstufung des Schutzstatus der Tierart Wolf in der FFH-RL ermöglicht es den Mitgliedstaaten nun die nationalen Regeln an diese Herabstufung anzupassen. Mit Stand November 2026 wurden die Schutzbestimmungen für Wölfe bereits in einigen Jagdgesetzen angepasst und verankert, dass nunmehr die Voraussetzungen des Art 14 FFH-RL für Ausnahmen maßgeblich sind. Rechtlich bedenkliche Anpassungen gab es etwa im Tiroler Jagdgesetz, das Wolfstötungen bei „Gefahr in Verzug" gestattet (§ 52b Tiroler JagdG) und im Niederösterreichischen Jagdrecht, das die Tötung von Wölfen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, deren Vorliegen allein der Bewertung von Privatpersonen überlassen wird (§ 100a NÖ JagdG und § 22a NÖ Jagdverordnung). Rechtlich

---

[45] Schutzobjekt ist das einzelne Tier bzw. das Wohlbefinden des einzelnen Tieres, vgl. § 1TSchG.
[46] Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF.
[47] *Neumeyer,* Tierrecht (2020), 28 mVa ErläutRV 446 BlgNR 22, GP 4.
[48] Siehe auch Ausführungen zur FFH-RL unter Punkt 2.1.2.
[49] Vgl. zur weiteren Abgrenzung *ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung*, Illegale Verfolgung von Greifvögeln (2020), https://www.oekobuero.at/files/589/illegale_verfolgung_von_greifvogeln_ein_wegweiser_2020.pdf, 44f, 47.
[50] Ein leicht abweichendes Modell gibt es in NÖ, siehe unten.
[51] *Erlacher*, Waffen- und Jagdrecht (2015) 68.
[52] *ÖKOBÜRO*, Illegale Verfolgung von Greifvögeln, 45.

wesentlich ist, dass eine Bejagung von Wölfen nach wie vor nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie der Notwendigkeit eines Monitorings und der Vereinbarkeit mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands erfolgen darf.

In **Niederösterreich** gibt es ein leicht abweichendes Modell zu den übrigen Bundesländern, da es zusätzlich die Kategorie „**nichtjagdbares Wild**" einführt. Haarwild (darunter die Arten Bär, Luchs und Wolf) ist von der Definition des Begriffes „Wild" umfasst, das JagdG ist daher auf diese Arten anwendbar. Die Jagd auf Bären, Luchse und Wölfe wird jedoch durch das JagdG gesetzlich verboten (vgl § 3 Abs 2 NÖ JagdG[53]). In Abs 4 wird explizit geregelt, dass sie weder absichtlich erlegt noch gestört, gehandelt oder transportiert werden dürfen. Ausnahmeregelungen können **per Verordnung der Landesregierung** erlassen werden und sind zulässig, sofern es keine zufriedenstellende andere Lösung gibt, einer der in der FFH-Richtlinie genannten Gründe vorliegt und der Erhaltungszustand der Art trotz der Ausnahmeregelung günstig bleibt. Die Regelung stellt die landesgesetzliche Umsetzung von Art 16 FFH-RL dar. Da der Fischotter nicht als „*Wild, jagdbare Tiere*" in § 3 NÖ JagdG genannt wird, ist das JagdG in diesem Fall **nicht anwendbar**.

Andere Landesgesetze enthalten eine Bestimmung mit ähnlichen Auswirkungen, aber anderer Konzeption. So werden Bären, Luchse, Biber und Fischotter, also nach der FFH-RL streng geschützte Arten in § 4 **Kärntner** JagdG[54] als jagdbare Tiere aufgezählt, in § 51 Abs 1 Kärntner JagdG aber ganzjährig unter Schonzeit gestellt. Per Verordnung kann auch hier die Verkürzung oder Aufhebung der Schonzeit erwirkt werden, wiederum unter der Voraussetzung, dass die in Art 16 FFH-RL genannten Gründe vorliegen (§ 51 Abs 4a Kärntner JagdG). Ein sehr ähnliches System gilt auch in der **Steiermark** (§§ 49, 49a Stmk JagdG[55]) und im **Burgenland**, wo die Ausnahme jedoch nicht per Verordnung, sondern mit Bescheid zu bewilligen ist (§ 78 Bgld JagdG[56]) und die Arten Bär, Luchs, Wolf und Fischotter von der Definition der jagdbaren Tiere mitumfasst sind. Auch in **Wien** (§§ 3 und 70 Wr JagdG[57]), **Oberösterreich** (§§ 4 und 43 OÖ JagdG[58]), **Salzburg** (§ 54 Salzburger JagdG[59]) und **Vorarlberg** (§ 36 Vbg JagdG[60]) gelten ähnliche Systeme.

Das **Tiroler** Jagdgesetz definiert in Anhang I zum Tiroler JagdG[61] (TJG) die in Tirol jagdbaren Tiere, darunter auch Braunbär, Luchs und Wolf. Die Jagdzeiten sind per Verordnung festzusetzen.

Zusammenfassend lassen sich also drei Regelungssysteme unterscheiden:

1. **X**: Die Art wird im JagdG nicht als „Wild" oder „jagdbares Tier" benannt. Das JagdG kommt nicht zur Anwendung. Zu prüfen ist als nächster Schritt das Landesnaturschutzgesetz. Ausnahmen stützen sich auf das NSchG. Im Normalfall dürfen nur Tierärzt:innen das Tier töten.

[53] NÖ Jagdgesetz, LGBl 6500-0 idgF.
[54] Kärntner Jagdgesetz, LGBl 2000/21 idgF.
[55] Steiermärkisches Jagdgesetz, LGBl 1986/23 idgF.
[56] Burgenländisches Jagdgesetz, LGBl 2017/24 idgF.
[57] Wiener Jagdgesetz, LGBl 1948/06 idgF.
[58] Oberösterreichisches Jagdgesetz LGBl 2024/20 idgF.
[59] Salzburger Jagdgesetz, LGBl 1993/100 idgF.
[60] Gesetz über das Jagdwesen LGBL 1988/32 idgF.
[61] Tiroler Jagdgesetz, LGBl 2004/41 idgF.

2. **G**: Die Art wird im JagdG als „Wild" oder „jagdbares Tier" genannt. Der Geltungsbereich des JagdG ist eröffnet, dh Ausnahmen richten sich nach dem JagdG. Aufgrund einer Verordnung oder aufgrund des JagdG selbst ist die Art ganzjährig geschont.

3. **N:** Dieses Modell gibt es nur in Niederösterreich. Die Art ist als Wild aufgelistet, das JagdG gilt. § 3 Abs 2 und 3 NÖ JagdG erklären die Arten aber als nicht jagdbar. Ausnahmen stützen sich auf § 3 Abs 6 NÖ JagdG.

Das **Ergebnis** der drei Modelle ist **weitgehend gleich**, **da in allen Fällen die Ausnahmekriterien der FFH- bzw VSch-RL geprüft** werden müssen. Unterschiede in der Durchführung ergeben sich zwischen G und N auf der einen Seite (Jagdrecht anwendbar, kein Tierärzt:innenvorbehalt) und X auf der anderen (Jagdrecht nicht anwendbar, Tierärzt:innenvorbehalt), inhaltlich ergeben sich aus der Einordnung ins Jagd- oder NSchG keine Unterschiede.

Schonzeiten können sich entweder **direkt aus dem Gesetz** (Kärnten) oder aus einer **Verordnung ergeben** (Wien, Salzburg, OÖ, Tirol, Burgenland, Steiermark, Vorarlberg, NÖ[62]). Verordnungen sind Verwaltungsakte, die die Landesregierung erlässt, Gesetze werden hingegen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, dh im Zusammenspiel von Landtag und Landesregierung erlassen.

In allen Ländern, in denen das Modell der ganzjährigen Schonzeit gewählt wurde, gibt es auch **Ausnahmebestimmungen**:

In der **Steiermark** dürfen für Wild des Anhangs IV der FFH-RL und für Vogelarten, die nicht in Anhang II Teil A oder B der Vogelschutz-Richtlinie als jagdbar genannt sind, keine Jagdzeiten festgelegt werden. Für Arten des Anhangs V der FFH-RL dürfen Jagdzeiten nur unter Berücksichtigung von Art 14 FFH-Richtlinie und für Vogelarten, die in Anhang II Teil A oder B als jagdbar genannt sind, nur unter Berücksichtigung von Art 7 der Vogelschutz-Richtlinie festgesetzt werden. Tierarten, für die keine Jagdzeit festgelegt ist, sind ganzjährig zu schonen und dürfen nicht verfolgt, gefangen oder erlegt werden. Ausnahmen von diesen Schutzbestimmungen und Schonzeiten sind beispielsweise zulässig, wenn ein im Gesetz genannter Grund – im Wesentlichen die in Art 16 FFH-RL genannten Gründe – vorliegt, der günstige Erhaltungszustand im natürlichen Verbreitungsgebiet nicht beeinträchtigt wird und es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Es muss also geprüft werden, **ob eine Ausnahmeregelung nach der FFH-RL zulässig ist** (§ 49a Abs 2 Stmk JagdG).

In **Tirol** etwa kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der:des Jagdausübungsberechtigten Ausnahmen von der Schonzeit bewilligen, sofern dies im Interesse der Wildforschung, zur Pflege von krankem, verletztem oder verwaistem Wild oder zur Umsiedlung von Wild erforderlich ist und es hierfür keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Die Bewilligung ist befristet, mit Auflagen bzw unter Bedingungen zu erteilen (§ 36 Abs 3 Tiroler Jagdgesetz (TJG 2004)). Das Antragsrecht der:des Jagdberechtigten spricht dafür, dass es sich bei der Genehmigung der Ausnahme um einen **Bescheid** handelt, da es eine:n individuell definierte:n Adressat:in gibt. Der günstige Erhaltungszustand der

[62] Siehe zB Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz, LGBl 2004/43 idgF oder zB OÖ Jagdverordnung, LGBl 2024/68 idgF Anlage 11.

Art wird in dieser Ausnahmeregelung nicht angesprochen. Da das Unionsrecht trotzdem gilt, hat die Behörde die Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand trotzdem zu beachten.

Für **Wölfe, Bären, Luchse** und Goldschakale verankert das Tiroler Jagdgesetz in § 52a die Möglichkeit der Landesregierung Ausnahmen von der Schonzeit per Verordnung festzulegen. Ausnahmen von der Schonzeit können im Wesentlichen auf Grundlage der in Art 16 FFH-RL genannten Gründe erfolgen.

§ 52b Tiroler Jagdgesetz verankert eine neue Ausnahmebestimmung für sogenannte „sonstige Entnahmen von Wölfen". Unter anderem können Wölfe nach Absatz 1 dieser Bestimmung durch Jagdausübungsberechtigte, Jagdschutzorgane sowie Personen, die eine gültige Tiroler Jagdkarte besitzen und über eine ganzjährige Jagderlaubnis in Tirol verfügen, entnommen werden, sofern durch den Wolf das Leben oder die Gesundheit der in einem nach § 4a des Tiroler Almschutzgesetzes ausgewiesenen Alpschutzgebiet oder auf einer landwirtschaftlichen Weidefläche gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere gegenwärtig gefährdet oder unmittelbar bedroht ist. Die Einschätzung einer solchen Gefahrensituation wird dabei vor Durchführung der Entnahme nicht behördlich geprüft, was Spielraum für willkürliche Entnahmen eröffnet.

2.2 Beispiele

Folgende Tabelle stellt eine Übersicht zur Klassifizierung von Luchs, Fischotter, Wolf, Bär und Biber in den jeweiligen Landesjagdgesetzen dar. Die folgende Tabelle bildet nur die jagdrechtliche Einordnung der aufgezählten Arten ab. Als zweites Regime kommen die Landesnaturschutzgesetze idR dann zur Anwendung, wenn eine Art nicht jagdbar ist.

	W[63]	**OÖ**[64]	**NÖ**[65]	**Bgld**[66]	**Stmk**[67]	**Knt**[68]	**Sbg**[69]	**T**[70]	**Vbg**[71]
Luchs	G	G	N	G	G	G	G	G	G
Fischotter	G	G	X	G	G	G	G	X	G
Wolf	X	G	N	G	G	G	G	G	G
Biber	G	X	X	X	G	G	G	X	X
Braunbär	X	G	N	G	G	G	G	G	G

2.3 Exkurs: Tierschutzgesetz und Tierärzt:innenvorbehalt

Bei jenen Tieren, die gemäß Landesjagdgesetz nicht als *„Wild"* oder *„jagdbares Tier"* genannt sind (z.B. Biber und Fischotter gem § 3 NÖ JagdG), ist das JagdG wie oben beschrieben **nicht anwendbar**.

Auch wenn eine betroffene Tierart grundsätzlich dem Jagdrecht unterliegt, die Tat jedoch durch eine **jagdfremde Person** begangen wird und es im betreffenden JagdG keinen eigenen Straftatbestand für jagdfremde Personen gibt, ist das TSchG anwendbar. Verstöße gegen das Jagdgesetz durch Jagdausübungsberechtigte unterliegen aber zweifellos dem Jagdrecht.

Wenn eine Tierart nicht dem Jagdrecht unterliegt, ist in einem nächsten Schritt das Naturschutzrecht zu prüfen und wenn auch dessen Anwendbarkeit verneint wird, kommt eine Anwendbarkeit des TSchG in Frage. Dieses **verbietet** zum einen **Tierquälerei** und zum anderen die **Tötung von Tieren ohne vernünftigen Grund**.

Das TSchG sieht weiters einen Tierärzt:innenvorbehalt gemäß § 6 Abs 4 TSchG vor: Dieser Vorbehalt erlaubt das **wissentliche Töten von Wirbeltieren <u>nur</u> durch Tierärzt:innen**.

---

[63] § 3 Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere, LGBl. 2007/37.
[64] OÖ Jagdverordnung, LGBl 2024/68 idgF Anlage 11.
[65] § 3 NÖ JagdG.
[66] § 78 Bgld JagdG iVm § 2 Burgenländische Wildstandsregulierungsverordnung, LGBl 2017/26 idgF.
[67] § 1f Stmk Verordnung über die Festsetzung der Jagdzeiten, LGBl 1987/16.
[68] § 4 iVm § 51 Knt JagdG.
[69] § 4 iVm § 54 Sbg JagdG.
[70] § 1 Abs 2, 2.Durchführungsverordnung zum Tiroler JagdG, 2004/43.
[71] § 4 Vbg JagdG iVm § 4 Vbg JagdVO,

3 Nationale Entnahmeverfahren

3.1 Mögliche Rechtsformen der Entscheidung

3.1.1 Entnahmebescheide

Den österreichischen Verwaltungsbehörden stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben mehrere Rechtsformen zur Verfügung. Artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligungen (hier für Entnahmen der nach der FFH-RL geschützten Tierarten je nach geltendem System bzw. Landesgesetz der Bundesländer) ergehen einerseits in **Bescheidform**.

Der **Bescheid** ist die typische Form der Erledigung und ein Verfassungsbegriff für eine bestimmte Form der Rechtserzeugung. Tatsächlich enthalten aber weder B-VG noch AVG eine Begriffsdefinition des Bescheides.

Laut höchstgerichtlicher Entscheidung **schadet das Fehlen der ausdrücklichen Bezeichnung** als Bescheid iSd § 58 Abs 1 AVG grundsätzlich **nicht**, sofern die Erledigung verschiedene **konstitutive Merkmale** aufweist. Maßgeblich für das Vorliegen eines Bescheides sind primär **inhaltliche Kriterien**:

- die Erledigung muss an **bestimmte Personen** (Adressat:innen) gerichtet sein;
- die Erledigung enthält die **Bezeichnung der Behörde**, den **Spruch** und (soweit noch vorgesehen) die **Unterschrift bzw. Beglaubigung**;
- die **bescheiderlassende Behörde** (und nicht bloß der:die betreffende Rechtsträger:in oder Organwalter:in) muss der schriftlichen Erledigung bei objektiver Betrachtung entnommen werden können;[72]
- aus dem "Spruch" der Erledigung muss sich **eindeutig ergeben, dass die Behörde normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend**, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes **entschieden** hat;
- der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung ergeben. Die bloße Wiedergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen oder Rechtsbelehrungen kann nicht als verbindliche Erledigung, also nicht als Spruch iSd § 58 Abs 1 AVG gewertet werden.[73]

Die Entnahmebewilligungen für nach der FFH-RL geschützte Tierarten werden durch die zuständigen Verwaltungsbehörden teilweise nicht ausdrücklich als Bescheide bezeichnet, sondern – wie etwa in Kärnten – etwa in Form von „**Informationsschreiben**" erlassen. Fehlt die Bezeichnung als Bescheid, aber hat die Behörde dennoch normativ rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend entschieden, liegt dennoch ein Bescheid vor. Im Fall von Kärnten hat der VwGH dies jedoch verneint.[74] Vom VfGH und dem darin zitierten Erkenntnis des LVwG Kärnten wurde aber zum Beispiel das Schreiben eines Bezirksjägermeisters als Bescheid gewertet.[75] Das Fehlen der ausdrücklichen Bezeichnung als Bescheid als Formerfordernis schadet nicht. Es macht den Bescheid zwar rechtswidrig, aber nicht

[72] VwGH vom 30.6.2022, Ra 2019/07/0116.
[73] VwGH vom 2.7.2009, 2008/12/0177.
[74] VwGH vom 18.12.2023, Ra 2023/03/0091 bis 0092-5.
[75] VfGH vom 2.3.2020, V93/2019.

absolut nichtig. Auch das Fehlen einer **Rechtsmittelbelehrung** gehört nicht zu den konstituierenden Merkmalen eines Bescheides.[76]

3.1.2 Exkurs: Entnahmeverordnungen

Zunehmend mehr österreichische Bundesländer erlassen überdies **Verordnungen**, die die Entnahme von streng geschützten Tierarten (etwa Wölfe, Fischotter und Biber) regeln.[77] Verordnungen sind Verwaltungsakte, die von Verwaltungsbehörden, etwa einer Landesregierung erlassen werden. Sie werden in genereller (richten sich an eine Vielzahl von Adressat:innen) und abstrakter (erfassen eine Vielzahl von Sachverhalten) Form erlassen.

Die Entnahmeverordnungen **verstoßen jedoch in der bisherigen Ausgestaltung stets gegen das geltende Unions- und Völkerrecht**.

Anerkannte Umweltorganisationen sind in unionsrechtlich determinierten Materiengesetzen des Umweltrechts effektiv zu beteiligen, wenn es sich um **Fälle mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen iSv Art 6 Aarhus Konvention** handelt. Dies gilt daher auch für die beschriebenen artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren. Die Ausgestaltung von Begutachtungsverfahren im Rahmen von Verordnungserlassungen sind nicht gesetzlich geregelt, die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegt der Disposition der Verwaltungsbehörden. Die Begutachtungsverfahren sind überdies oft durch sehr kurze Stellungnahmefristen geprägt. Es gibt zudem keine, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens bestehende Möglichkeit für Umweltschutzorganisationen, zeitnah Zugriff auf Beurteilungsgrundlagen zu erlangen und insofern kein Recht auf Akteneinsicht. Es besteht außerdem keine Verpflichtung der Behörden, die Ergebnisse der Beteiligung in der Finalisierung der Verordnung zu berücksichtigen. Die Begutachtungsverfahren erfüllen daher die Vorgaben der Aarhus Konvention an eine effektive Beteiligung nicht.

Darüber hinaus steht anerkannten Umweltorganisationen als **betroffene Öffentlichkeit** ein **Recht auf Überprüfung durch ein Gericht iSd Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention** zu, sofern es sich um **Fälle mit Bezug zum EU-Umweltrecht handelt**, so auch bei den gegenständlichen Entnahmeverordnungen.

Verordnungen können grundsätzlich vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) auf ihre Gesetz- bzw. Verfassungsmäßigkeit überprüft werden. Dazu kann ein Individualantrag gemäß **Art 139 B-VG** an den VfGH gestellt werden. Der VfGH erkennt anerkannten Umweltorganisationen in seiner bisherigen Rechtsprechung jedoch keine Parteistellung im Verfahren nach Art 139 B-VG, und damit keine Antragslegitimation zu.[78]

Eine **bedeutende Entscheidung** iZm der NÖ Fischotterverordnung 2019 fällte jedoch der **VwGH** im Juni 2023.[79] Der VwGH hatte über die Revision zweier anerkannter Umweltorganisationen zu

[76] VwGH vom 14.6.1988, 88/11/0122.
[77] So darf etwa der Wolf mittlerweile in den meisten Bundesländern auf Basis einer entsprechenden Entnahme-Verordnung gejagt und erlegt werden, bzw. sind derartige Verordnungen geplant. Auch betreffend den Biber und den Fischotter sind in den meisten Bundesländern derartige Entnahme-Verordnungen in Kraft, welche die Tötung eines gewissen Entnahme-Kontingents erlauben (Stand: November 2024).
[78] VfGH Vom 14.12.2016, V 134/2015; VfGH vom 14.12.2016, V 87/2014.
[79] VwGH vom 13.6.2023, Ra 2021/10/0162.

entscheiden, welche beantragten, die belangte Behörde (NÖ Landesregierung) möge ihre Verordnung aufgrund deren Unvereinbarkeit mit Art 16 FFH-RL aufheben. Die NÖ Landesregierung vertrat die Ansicht, dass allein der VfGH gemäß Art 139 B-VG für die Verordnungsprüfung zuständig sei, und es der Behörde daher verwehrt sei, den Antrag der Umweltorganisationen inhaltlich zu beurteilen.

Der VwGH stellte jedoch fest, dass die Landesregierung aus ihrer Verordnungsermächtigung heraus jederzeit zur Aufhebung und Anpassung ihrer Verordnung ermächtigt ist.

Wie bereits dargelegt, kommt anerkannten Umweltorganisationen nach bisheriger VfGH-Judikatur keine Antragsberechtigung zur Verordnungsprüfung gem. Art 139 B-VG zu. Unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung zur Aarhus Konvention und der EU-Grundrechtecharta sprach der VfGH daher weiters aus, dass **anerkannten Umweltorganisationen (bereits) ein Recht auf Teilnahme am behördlichen Verfahren zusteht**. Außerdem hält das Höchstgericht fest, dass österreichische Behörden bzw. Gerichte dazu verpflichtet sind, für effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu sorgen.

Erstmals wurde damit höchstgerichtlich festgestellt, dass **anerkannte Umweltorganisationen** in Österreich **das Recht haben**, die **unionsrechtswidrigen Entnahme-Verordnungen von einem unabhängigen Gericht überprüfen** zu lassen. Diese Entscheidung hat der VwGH im Jahr 2026 auch noch einmal bestätigt.[80]

Eine Aushebelung des europarechtlich gebotenen Rechtsschutzes durch Umgehungskonstruktionen, wie etwa die Verordnungspraxis im Artenschutzrecht ist **unzulässig.** Dies wurde bereits mehrmals von der Europäischen Kommission im Rahmen des laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich **gerügt**.[81]

Entnahmeverordnungen **verstoßen auch gegen die FFH-RL**, da Ausnahmen vom strengen Schutzsystem gemäß Art 16 FFH-RL immer nur punktuell erfolgen dürfen. Mit der Ermächtigung zur Entnahme in Form einer Verordnung ist jedoch keine solche **Einzelfallprüfung** möglich. Nur das im Bescheiderlassungsverfahren vorgesehene Ermittlungsverfahren kann eine Einzelfallprüfung gewährleisten.

Die geltenden Entnahmeverordnungen sind überdies auch aus **rechtsstaatlicher Sicht** problematisch. Ein Rechtstaat muss immer auch ein Rechtsschutzstaat sein. Es ist die Aufgabe von anerkannten Umweltorganisationen, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften einzufordern. Durch Umgehungskonstruktionen wie die Erlassung von Entnahmeverordnungen wird diesen jedoch die Möglichkeit einer effektiven gerichtlichen Überprüfung verweigert.

[80] VwGH, 18.6.2026, Ro 2025/03/0009.
[81] *Europäische Kommission*, VVV Nr. 2014/4111.

3.2 Parteistellung anerkannter Umweltorganisationen

3.2.1 Allgemein

Anerkannte Umweltorganisationen sind in unionsrechtlich determinierten Materiengesetzen des Umweltrechts zu beteiligen, wenn es sich um **Fälle mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen iSv Art 6 Aarhus Konvention** handelt.

Darüber hinaus steht ihnen als **betroffene Öffentlichkeit** ein **Recht auf Überprüfung durch ein Gericht iSd Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention** zu, sofern es sich um **Fälle mit Bezug zum EU-Umweltrecht handelt**. Solange in Österreich keine gesetzliche Umsetzung erfolgt, ist unter direkter Anwendung der unionsrechtlichen Grundlagen inklusive der Aarhus Konvention die Parteistellung der anerkannten Umweltorganisationen anzunehmen, da Beschwerderechte in Österreich nur Parteien zukommen.

Entsprechende Feststellungen der Parteistellung anerkannter Umweltorganisationen unter Berufung auf Unionsrecht und Aarhus Konvention gibt es bereits von mehreren Landesverwaltungsgerichten aus Tirol, Niederösterreich und der Steiermark.[82] In den Jagd- und NSchG der Länder wurde die Aarhus-Konvention bisher weder einheitlich noch ausreichend umgesetzt. Insbesondere wird keine volle Parteistellung eingeräumt, sondern lediglich bestimmte Nachprüfungsrechte mit Beteiligtenstellung gewährt. Daher wird im Folgenden ausführlich auf die völker- und unionsrechtlichen Rechtsgrundlagen der Parteistellung von Umweltschutzorganisationen in Naturschutz- und Jagdrechtverfahren eingegangen.

Im Detail dazu:

3.2.2 Anwendung der Aarhus Konvention im unionsrechtlich determinierten Umweltrecht

Österreich ist Vertragspartei der Aarhus-Konvention.[83] In der Aarhus-Konvention und ihren Protokollen ist ein Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit der Umsetzung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten vorgesehen. Auch die EU ist Vertragspartei der Aarhus-Konvention.[84] Der Konvention kommen daher in unionsrechtlich determinierten Normen grundsätzlich dieselben Wirkungen zu wie sonstigem Unionsrecht.[85] **Der Konvention widersprechende, österreichische Regelungen sind daher gleichzeitig auch unionsrechtswidrig und sohin unangewendet zu lassen.** Außerdem ist innerstaatliches Recht soweit wie möglich in Einklang mit den Bestimmungen der Aarhus-Konvention auszulegen.[86] Dabei ist stets die Auslegung der Bestimmungen durch das ACCC zu berücksichtigen. Dementsprechend nimmt auch der VwGH in seiner Rechtsprechung auf die Spruchpraxis des ACCC Bezug.[87]

---

[82] Vgl z.B. Niederösterreich: LVwG-AV-751/001-2017 vom 9.4.2018; Steiermark: LVwG 41.23-2409/2016-4 vom 27.4.2018; Tirol: u.a. LVwG-2017/35/1131-3 vom 7.5.2018.
[83] Zugang zu Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 88/2005.
[84] Beschluss 2005/370/EG des Rates v 17.2.2005, ABl. L 124 vom 17.5.2005, 1.
[85] *Öhlinger/Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht, 2011[4], 84ff, 97ff.
[86] Vgl dazu EuGH 15.3.2018, C-470/16.
[87] Z.B. VwGH 8.6.2010 AW 2010/06/0001.

3.2.3 Relevante Judikatur des EuGH

- **EuGH Fall „Braunbär 2" C-243/15:** Der EuGH entschied am 8.11.2016 in der Rechtssache C-243/15 *Lesoochraná Lesoochranárske zoskupenie*, dass in Verfahren gem Art 6 Abs 3 FFH-RL Umweltschutzorganisationen zu beteiligen sind.[88] Für den EuGH sind die **Bestimmungen des Art 6 Aarhus Konvention als Bestandteil des Unionsrechts anwendbar**.[89]

- **EuGH Fall „Protect" C-664/15**: In der Rechtsfrage der Parteistellung von anerkannten Umweltorganisationen durch die unionsrechtliche Anwendung der Aarhus Konvention im Zuge der Wasserrahmen-RL[90] entschied am 20.12.2017 der EuGH über die Vorlagefrage des österreichischen VwGH im Fall C-664/15.[91] Der EuGH spricht dabei eindeutig aus, dass anerkannten Umweltorganisationen **Rechtsschutz gegen Entscheidungen im unionsrechtlich determinierten Umweltrecht zu gewähren ist** und dass dieser derzeit in Österreich unmittelbar an die Parteistellung geknüpft ist. Daher ist den anerkannten Umweltorganisationen Parteistellung einzuräumen.

Der EuGH hat in seinen Urteilen C-243/15 und C-664/15 umfassend dargelegt, wie durch Auslegung der Europäischen Umweltrichtlinien im Lichte von Art 9 Abs 2 und Art 9 Abs 3 der Aarhus Konvention das Rechtsschutzregime ausgestaltet sein muss. Während in Fällen mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen iSd Art 6 Abs 1 lit b der Konvention nach Art 9 Abs 2 volle effektive Beteiligung durch Parteistellung nötig ist, könnte in Fällen ohne erwartete erhebliche Auswirkungen gemäß Art 9 Abs 3 reiner Rechtsschutz eingeräumt werden. Wie der EuGH jedoch selbst ausführt, ist in Österreich der Zugang zu Rechtsschutz an die Parteistellung im Erstverfahren gebunden.[92] **Solange also keine gesetzliche Umsetzung erfolgt, ist sowohl bei Bezug auf Art 9 Abs 2 als auch Art 9 Abs 3 der Aarhus Konvention von der Parteistellung auszugehen.**

Relevante Ausführungen der jeweiligen EuGH-Urteile sind im **Anhang** beigefügt (s.u. Punkt 5.1, 5.2).

3.2.4 Unionsrechtliche Grundsätze des Rechtsschutzes

Aus dem Grundsatz der Äquivalenz ergibt sich darüber hinaus, dass der Rechtsschutz aus unionsrechtlichen Vorgaben nicht schlechter ausgestaltet sein darf als jener aus nationalem Recht.

In Österreich ist der Rechtsschutz mit Beteiligung über die Parteistellung gelöst. Eine bloße Beteiligtenstellung ist mangels Rechtsschutzes und auch mangels Antragsrechten[93] wohl nicht „effektiv" und daher auch nicht ausreichend. **Somit ist in Naturschutzverfahren, oder jagdrechtlichen Verfahren mit unionsrechtlichem Bezug, jedenfalls Parteistellung einzuräumen.**

---

[88] *Fasching*, NGO weiter auf dem Vormarsch, RdU 2017, 27.
[89] EuGH 8.11.2016, C-243/15, Rn 46.
[90] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.
[91] https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=198046&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=348008 (Stand: 14.11.2022).
[92] EuGH 20.12.2017, C-664/15 Rz 50 ff.
[93] Vgl *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2011³, 484.

In Österreich sind Personen in Verfahren entweder Partei oder Beteiligte, bzw. haben reine Informationsrechte. Andere Rechtsstellungen wie das bloße Nachprüfungsrecht sind Sonderkonstruktionen. **Die Parteistellung ist die einzige Rechtsstellung, welche dem Recht auf effektive Beteiligung und umfassendem Rechtsschutz entspricht**. Ein Abweichen von den vorgegebenen Typen der Beteiligung ist nur dann unions- und verfassungsrechtlich zulässig, wenn es sachlich begründet ist und ein Interesse an der abweichenden Regelung besteht. **Die Einschränkung bzw. Nicht-Gewährung der Parteistellung wäre jedoch unbegründet.**

3.2.5 Entscheidungen des VwGH zur Parteistellung

Am 19.2.2018 entschied der VwGH[94] über die Revision von ÖKOBÜRO über die Berechtigung zur Anfechtung von Luftreinhalteplänen nach der Luftqualitäts-Richtlinie[95] durch anerkannte Umweltorganisationen. Der VwGH ging dabei erstmals auf die neue Judikatur des EuGH, vor allem bezüglich des Falles C-664/15 ein und interpretierte die Rechtslage für Österreich. Der VwGH betonte dabei die Wirkung des EuGH-Urteils für alle unionsrechtlich determinierten Umweltrechtsbereiche und die Notwendigkeit, neben Entscheidungen und Handlungen von Behörden auch Unterlassungen anfechten zu können. Relevante Ausführungen des Urteils sind im **Anhang** beigefügt (s.u. Punkt 5.3).

Der VwGH stellte in dem oben zitierten Erkenntnis unter Berufung auf die Rs *Protect* also unmissverständlich klar, dass es beim Rechtsschutz für anerkannte Umweltorganisationen um die „*Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften*" geht und dass der „*Schutz des Allgemeininteresses*" Aufgabe dieser Organisationen ist (ebd Rn 64 bis 66). Der Gerichtshof stellt mit dem Erkenntnis außerdem klar, dass das **Unionsrecht und die Aarhus Konvention Vorrang** vor dem widersprechenden österreichischen Verfahrensrecht haben und die Behörde und Gerichte für den **effektiven Rechtsschutz sorgen müssen**.

In einer Entscheidung des VwGH vom 28.3.2022[96] hat dieser zudem richtungsweisend entschieden, dass anerkannte Umweltorganisationen als Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit Verstöße gegen das Unionsumweltrecht iSd Art 9 Aarhus Konvention geltend machen können, und zwar jedenfalls **unabhängig von der Frage einer Verletzung in subjektiven Rechten**. Anerkannte Umweltorganisationen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Beteiligtenstellung damit von jener sonstiger Formalparteien, deren Beschwerdelegitimation nicht an subjektive Rechte geknüpft ist und bei denen ein Wegfall des Rechtsschutzinteresses in Betracht kommt. Damit verlieren anerkannte Umweltorganisationen ihr Rechtsschutzinteresse auch dann nicht, wenn der Klärung der in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen nur (mehr) theoretische Bedeutung zukommt.

[94] VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6.
[95] Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa.
[96] VwGH v 28.3.2022, Ra 2020/10/0101.

3.3 Antrag auf Umweltinformationen

Verwaltungsbehördliche Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Artenvielfalt haben, können **Umweltinformationen** iSd Bundes-Umweltinformationsgesetzes (bzw. der Umweltinformationsgesetze der Länder) darstellen. Die Herausgabe von Umweltinformationen kann von anerkannten Umweltorganisationen beantragt werden. Der Antrag stellt daher, neben der Beteiligung in artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren, eine weitere Handlungsmöglichkeit im Artenschutzrecht dar. Ausführliche Informationen hierzu bietet der Informationstext zu den Umweltinformationsgesetzen von ÖKOBÜRO.

3.4 Rechtsschutz

3.4.1 Allgemein

Wie oben (vgl. Punkt 3.1.1) dargelegt, werden artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligungen regelmäßig in Form eines Bescheides erlassen.

Gegen Bescheide kann das Rechtsmittel der **Bescheidbeschwerde** gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG erhoben werden. Wie bereits erläutert, ist anerkannten Umweltorganisationen aufgrund völker- und unionsrechtlichen Vorgaben Rechtsschutz gegen Entscheidungen im unionsrechtlich determinierten Umweltrecht zu gewähren (s.o. Punkt 3.2), weshalb diese auch gegen Entnahmebescheide von durch Unionsrecht geschützte Tierarten vorgehen können.

Wird ein Antrag auf die Herausgabe von Umweltinformationen (vgl. Punkt 3.3) abgewiesen, hat dies ebenfalls in Bescheidform zu geschehen. Auch dagegen kann Bescheidbeschwerde gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG erhoben werden.

3.4.2 Zuständige Behörden

Die zuständigen Behörden für artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligungen sind den jeweiligen Jagd- bzw. Naturschutzgesetzen auf Landesebene zu entnehmen. Zuständig sind hier regelmäßig die Landesregierungen.

Zuständig für Bescheidbeschwerden gegen die Bescheide der Jagd- bzw. Naturschutzbehörde ist das jeweils örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wurde durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz des Bundes (VwGVG) einheitlich geregelt.

3.4.3 Instanzenzug

Gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann unter bestimmten Voraussetzungen **Revision** an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und/oder **Beschwerde** an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben werden. Diese Institutionen bilden die beiden Höchstgerichte des öffentlichen Rechts in Österreich.

Trifft das Verwaltungsgericht innerhalb der vorgesehenen Frist keine Entscheidung, kann dagegen mit einem **Fristsetzungsantrag** an den VwGH vorgegangen werden (Art. 133 Abs. 1 Z 2 B-VG).

Die **Revision** an den **VwGH** zielt ganz allgemein darauf ab, die Gesetzmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu gewährleisten. Nur solche Entscheidungen, die von einer „Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung" abhängen, können vor dem VwGH bekämpft werden. Ob eine konkrete Entscheidung von einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt, stellt das Verwaltungsgericht zunächst in seiner Entscheidung selbst fest.

Hält das Verwaltungsgericht eine Revision für nicht zulässig, ist man als Partei aber sehr wohl der Meinung, dass die Entscheidung von einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt, kann man dennoch Revision erheben. Diese nennt sich dann „**außerordentliche Revision**" und weicht hinsichtlich des Verfahrens in manchen Punkten von der „**ordentlichen**" Revision ab. Revision kann jede Partei des Verfahrens erheben, die behauptet, durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

Die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes kann unter bestimmten Umständen auch mit **Beschwerde** an den **VfGH** bekämpft werden (Art. 144 B-VG), wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Die Partei wurde durch die Entscheidung **in einem „verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht" verletzt**. Verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte werden auch „Grundrechte" genannt. Darunter fallen eine Vielzahl verschiedenster Rechte, z.B. die Erwerbsfreiheit, der Gleichheitsgrundsatz oder das Recht auf ein faires Verfahren.

- Die Partei wurde durch die Entscheidung **in einem Recht verletzt** (nicht zwingend einem Grundrecht) und diese Verletzung hat ihre Ursache darin, dass das Verwaltungsgericht eine **gesetzwidrige Verordnung**, ein **verfassungswidriges Gesetz** oder einen rechtswidrigen Staatsvertrag **angewendet** hat.

3.4.4 Beschwerdelegitimation

Das Recht der Beschwerde steht jedem:jeder zu, der:die Partei des Verfahrens ist und behauptet, durch den Bescheid in seinen:ihren Rechten verletzt zu sein. Die behauptete Verletzung muss zumindest möglich sein. Ob die Verletzung auch tatsächlich eingetreten ist, hat das Gericht im Rahmen seiner Entscheidung zu beurteilen. Zur Parteistellung bzw. dem Beschwerderecht von anerkannten Umweltorganisationen siehe ausführlich oben Punkt 3.2.

3.4.5 Ablauf des Beschwerdeverfahrens

3.4.5.1 Zustellung und Fristenlauf

Gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde muss grundsätzlich **binnen vier Wochen** Beschwerde erhoben werden (§ 7 Abs 4 VwGVG). Die konkrete Beschwerdefrist kann jedem Bescheid selbst entnommen werden, bzw. ergeben sich abweichende Fristen aus den Materiengesetzen.

In den Naturschutz- bzw. Jagdgesetzen der Länder sind bzgl. der Zustellung und der Fristen **unterschiedliche Systeme** vorgesehen, weshalb das jeweilige zur Anwendung kommende Landesgesetz zu konsultieren ist. Manche Länder nutzen eigene **Kundmachungsplattformen**, bei anderen ist wiederum die Website der jeweiligen Landesregierung zu konsultieren. So sind etwa

gemäß § 54a Abs 3 Ktn NSchG sowie auch gemäß § 84 Abs 2 Oö JagdG 2024 bestimmte Bewilligungen (darunter Entnahmebewilligungen) auf einer von der Landesregierung zur Verfügung zu stellenden elektronischen Plattform bereitzustellen.

Auch hinsichtlich des **Zustelldatums** ist bei auf Kundmachungsplattformen zur Verfügung gestellten Behördenstücken immer das **jeweils geltende Landes-JagdG bzw. Landes-NSchG** zu **berücksichtigen**. So **gelten** Bescheide etwa gemäß§ 54a Abs 3 Ktn NschG oder § 84 Abs 2 Oö JagdG 2024 mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung **als an die anerkannte Umweltorganisation zugestellt**. Gemäß § 124 Abs. 5 Wr JagdG und § 40a Abs. 5 Wr NschG etwa gelten Bescheide jedoch schon ab dem Tag der Bereitstellung auf der elektronischen Plattform als an die anerkannten Umweltorganisationen zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt beginnt jeweils die Beschwerdefrist zu laufen.

Abgesehen von der Bereitstellung von Entscheidungen auf Kundmachungsplattformen beginnt die **Frist** grundsätzlich für jede Partei des erstinstanzlichen Verfahrens mit der Zustellung des Bescheides per Post bzw mit Hinterlegung beim Postamt zu laufen. Wenn der Bescheid mündlich verkündet wird, läuft die Frist ab dem Tag der Verkündung. Die Frist ist gewahrt, wenn die Berufung entweder innerhalb der Frist tatsächlich bei der Behörde einlangt oder innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Beschwerden sollten per Einschreiben versandt werden, um sicherzustellen, dass die Beschwerde auch ankommt und die Frist gewahrt wird.

Die Beschwerde ist bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat.

3.4.5.2 Aufschiebende Wirkung

Nach § 13 Abs 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde grundsätzlich **aufschiebende Wirkung**. Das heißt, der bekämpfte Bescheid entfaltet keine rechtlichen Wirkungen und kann nicht vollzogen werden, solange nicht die endgültige Entscheidung vorliegt und rechtskräftig ist.

Es kann jedoch vorkommen, dass eine Behörde oder das Verwaltungsgericht diese aufschiebende Wirkung **ausschließt**. Das ist der Fall, wenn dies aufgrund von Gefahr in Verzug unter **Abwägung** der **berührten öffentlichen Interessen** und der **Interessen anderer Parteien dringend geboten** ist. Dieser Ausschluss erfolgt mittels gesonderten Bescheids bzw. Spruchpunkts, welcher wiederum angefochten werden kann. In diesem Fall hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Akten unverzüglich vorzulegen und dieses hat darüber unverzüglich zu entscheiden. Auf Antrag der Partei kann die Behörde die aufschiebende Wirkung wieder abändern oder aufheben, wenn sich der Sachverhalt maßgeblich geändert hat.

Die Jagd- bzw. NSchG der Länder enthalten in Abweichung zu § 13 VwGVG teilweise den **generellen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen artenschutzrechtliche Ausnahmeentscheidungen**. Diese Bestimmungen stehen jedoch nicht in Einklang mit Art. 9 Abs 4 Aarhus-Konvention (demnach ist, ist soweit angemessen, ein vorläufiger Rechtsschutz sicherzustellen) bzw. der EuGH-Rechtsprechung zum Effektivitätsprinzip (Gerichte sind bei Zweifeln an der Vereinbarkeit nationaler Vorschriften mit Unionsrecht verpflichtet, vorläufigen Rechtsschutz

zu gewähren, um so die volle Wirksamkeit des Unionsrechts sicherzustellen).[97] Wird festgestellt, dass Entnahmeanordnungen gegen die FFH-RL verstoßen und wurde der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt, können Entnahmen nicht wieder rückgängig gemacht werden. Die entsprechende Gerichtsentscheidung wäre so ihrer Effektivität beraubt. Bestimmungen der Landesgesetze, welche die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligungen generell ausschließen müssen daher **unangewendet bleiben**, und die allgemeine Regelung des § 13 VwGVG zur Anwendung kommen.

Auch bei der **Bekämpfung von Entnahmeverordnungen** stellt sich die Frage nach der aufschiebenden Wirkung. Aus Rechtschutzgründen wäre diese jedenfalls erforderlich, denn auch wie bei Entnahmebescheiden, kann die Tötung von Tieren aufgrund einer rechtswidrigen Verordnung nicht rückgängig gemacht werden. Auch hier sind wieder die Erfordernisse des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes iSd Aarhus-Konvention, sowie der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz zu berücksichtigen.

3.4.5.3 Beschwerdevorentscheidung

Die **Behörde**, die den bekämpften Bescheid erlassen hat, hat nach Einlangen der Beschwerde folgende **Möglichkeiten**: die Behörde kann den bekämpften Bescheid innerhalb von zwei Monaten in jede Richtung abändern, abweisen oder zurückweisen (**Beschwerdevorentscheidung**). Sollte die Partei mit dieser Entscheidung nicht zufrieden sein, kann sie beantragen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt werden soll (= **Vorlageantrag)**. Der Vorlageantrag ist in der Regel mit aufschiebender Wirkung verbunden. Den Vorlageantrag kann jede Partei des Verfahrens einbringen. Er kann von der Person eingebracht werden, die die Beschwerde erhoben hat, oder auch von einer anderen Partei des Verfahrens. In letzterem Fall müssen im Vorlageantrag aber die Gründe dargelegt werden, warum die Entscheidung der Behörde rechtswidrig sein soll. Falls nicht bereits in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde, kann dies auch im Vorlageantrag erfolgen.

Die Behörde kann aber auch keine weitere Entscheidung treffen, sondern die Beschwerde **gleich an das Verwaltungsgericht weiterleiten**. Ob sie dies tut, steht in ihrem freien Ermessen. Solange die Beschwerde nicht dem Verwaltungsgericht vorgelegt wurde, müssen alle Anträge und Schriftstücke bei der Behörde eingereicht werden.

Eine **mündliche öffentliche Verhandlung** ist nur dann durchzuführen, wenn dies von der:dem Beschwerdeführenden beantragt wird, oder wenn es das Verwaltungsgericht für erforderlich hält.

3.4.6 Entscheidung des VwG und Entscheidungsfrist

Das Verwaltungsgericht hat **sechs Monate Zeit**, über die Beschwerde zu **entscheiden**. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde vorlegt.

[97] EuGH 19.6.1990, C-213/89 *Factortame* Rn 21; 11.1.2001, C-1/99 *Kofisa Italia* Rn 48; 13.3.2007, C-432/05 *Unibet* Rn 67, EuGH 15.1.2013, C-416/10 *Krizan*, Rn 106 bis 109.

Das Verwaltungsgericht hat den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde bzw der angeführten Gründe zu überprüfen. Das heißt, das Verwaltungsgericht kann den angefochtenen Bescheid nur insoweit abändern oder aufheben, als dies die:der Beschwerdeführende in der Beschwerde verlangt hat. Daher ist es wichtig, dass die **Gründe in der Beschwerde möglichst präzise formuliert** werden. Nur bei Unzuständigkeit der Behörde bzw bei inhaltlicher Rechtswidrigkeit (z.B. bei Verstößen gegen das Unionsrecht) kann das Verwaltungsgericht über die angegebenen Gründe hinaus entscheiden. Das Verwaltungsgericht kann eine Beschwerde entweder **mittels Beschluss zurückweisen**, mittels **Erkenntnis selbst entscheiden** oder den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und Erlassung eines neuen Bescheids an die Behörde zurückzuverweisen.

Weitere Informationen zum Verwaltungsverfahren können dem ÖKOBÜRO-Informationstext Verwaltungsverfahren und Rechtschutz entnommen werden.

3.4.7 Anwaltliche Vertretung

Vor den Verwaltungsgerichten ist grundsätzlich keine anwaltliche Vertretung notwendig. Es steht aber jeder Partei frei, eine:n Rechtsanwält:in mit der Vertretung zu beauftragen.

Vor dem VwGH und VfGH besteht jedoch **Anwaltszwang**, dh, dass die Revision bzw. Beschwerde von einer:einem bevollmächtigten Rechtsanwält:in abgefasst und schriftlich eingebracht werden muss (dh es fallen Anwaltsgebühren an). Diese Eingabe unterliegt zudem einer Gebühr iHv € 240,-.

4 Zusammenfassung

Arten wie der Biber, Fischotter oder Luchs genießen aufgrund von völker- und unionsrechtlichen Vorgaben einen strengen Schutz. Insbesondere die FFH-RL sieht ein strenges Schutzsystem vor, von dem **nur im Einzelfall** abgewichen werden darf.

In Österreich bilden die Jagd- bzw. NSchG die nationale Rechtsgrundlage für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen, welche jedoch ebenfalls dem unionsrechtlichen Artenschutzregime entsprechen müssen (v.a. Art 12, Art 14,Art 16 FFH-RL). Aufgrund der bisherigen Ausführungen ergibt sich daher folgende **Checkliste** zur Überprüfung von artenschutzrechtlichen Ausnahmebewilligungsbescheiden durch Umweltschutzorganisationen im Rahmen einer **Bescheidbeschwerde**:

- ✓ Anschrift der Behörde, Ort, Datum;
- ✓ Angaben zu dem:der Beschwerdeführenden sowie ggf. zu Vertretung und Vollmacht

- **Zulässigkeit** der Beschwerde:
  - ✓ **Rechtsgrundlage** der Beschwerde im jeweiligen Jagd- bzw. Naturschutzgesetz
  - ✓ Ausführungen zur Beschwerdeberechtigung anerkannter Umweltorganisationen als Teil der betroffenen Öffentlichkeit aufgrund der **Aarhus-Konvention** sowie **EuGH-Rechtsprechung** (s.o. 3.2)
  - ✓ Beschwerdeführer:in ist **anerkannte Umweltorganisation** iSd § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 (+ Informationen zum Anerkennungsbescheid)

- **Rechtzeitigkeit:**
  - ✓ Ausführungen zur Kundmachung/ Zustellung
  - ✓ Erhebung der Bescheidbeschwerde binnen offener Frist gemäß jeweiligem Jagd- bzw. Naturschutzgesetz bzw. VwGVG

- **Beschwerdegründe:**
  - ✓ Zusammenfassung des **Sachverhalts**
  - ✓ Benennung und Erläuterung der Beschwerdegründe, **insbesondere** z.B.**:**
    - Keine klare, genaue, fundierte Darlegung eines **Ausnahmegrundes** (Zieles) gemäß Art 16 Abs. 1 FFH-RL
    - Entnahme ist **nicht zielführendes Mittel** im Einzelfall
    - Kein ausreichend nachvollziehbarer Bezug auf bestimmtes **Individuum**
    - Anderweitige zufriedenstellende Lösungen sind möglich, die die Umwelt weniger beeinträchtigen – **Alternativenprüfung**
      - genaue und angemessene Begründung fehlt (Beweislast trifft die genehmigende Behörde)
      - wirtschaftliche Kosten allein dürfen nicht der alleinige entscheidende Faktor der Alternativenprüfung sein
      - Alternativenprüfung ist gerade bei Tötung von Individuen (=Entnahme) besonders genau zu untersuchen
    - **Ungünstiger Erhaltungszustand** könnte sich weiter verschlechtern

- ✓ Ev. Antrag und Ausführungen zur **aufschiebenden Wirkung** (s.o. 3.4.5.2)

- ✓ Anträge
- ✓ Unterschriften der vertretungsbefugten Person(en)

5 Anhang I: Mögliche Inhalte der Bescheidbeschwerde

5.1 Rechtliche Aspekte

5.1.1 Ausführungen zur Zulässigkeit und zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde:

Gemäß [entsprechende rechtliche Grundlage im Jagd- bzw. Naturschutzgesetz] steht Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und deren örtliche Anerkennung auch das Land [Bundesland] umfasst, das Recht zu, gegen Bewilligungen gemäß [artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung] Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

[Ausführungen zur anerkannten Umweltorganisation, die Bescheidbeschwerde erhebt; Datum und Nummer des Anerkennungsbescheids]

Die Beschwerdeführenden sind folglich zur Beschwerdeerhebung berechtigt.

Die Beschwerde ist gem Art 130 Abs 1 B-VG iVm § 7 Abs 4 VwGVG innerhalb von 4 Wochen schriftlich bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Der Bescheid wurde am [Datum] erlassen und auf der Internetseite des Landes [Bundesland] gemäß [Gesetzesbestimmung] kundgemacht. Zwei Wochen nach dem Tag dieser Kundmachung gilt die Entscheidung gegenüber den anerkannten Umweltorganisationen als zugestellt. Die Beschwerde wird mit [Datum], somit innerhalb offener Frist erhoben.

5.1.2 Beschwerdegründe

[Zusammenfassung Sachverhalt]

Benennung und Erläuterung der jeweiligen Beschwerdegründe, darunter etwa

- **Vorliegen eines Ausnahmegrundes (Zieles) wurde im bekämpften Bescheid nicht klar, genau und fundiert dargelegt**

Art 16 Abs 1 FFH-RL normiert in den lit a-e bestimmte Ziele, aufgrund derer Ausnahmen vom strengen Schutz gewährt werden dürfen:

> *„zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;*
>
> *zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;*
>
> *im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;*

zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben"

- **Bescheid bezieht sich nicht ausreichend nachvollziehbar auf ein bestimmtes Individuum**

Wenn sich der Bescheid (ua) auf den Ausnahmegrund der Verhütung ernster Schäden (Art 16 Abs 1 lit b) stützt:

Der in Art 16 Abs 1 lit b FFH-RL enthaltene Begriff der „ernsten Schäden" umfasst keine künftigen mittelbaren Schäden, die nicht auf das Exemplar der Tierart zurückzuführen sind, für das die nach dieser Bestimmung gewährte Ausnahme gilt. Schäden, die ihren Ursprung in unterschiedlichen und vielfältigen Ursachen haben und nicht dem Exemplar der von der Ausnahme umfassten Tierpopulation zuzurechnen sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Art 16 Abs 1 lit e FFH-RL, da es an dem notwendigen Kausalzusammenhang zwischen zum einen der Gewährung der Ausnahme und zum anderen dem von der Tierart, auf die sich diese Ausnahme bezieht, verursachten Schaden fehlt. (EuGH, C-601/22, ECLI:EU:C:2024:595, Rn 73-75)

- **Anderweitige zufriedenstellende Lösungen sind möglich**

Die Zulässigkeit einer Ausnahme vom strengen Schutz setzt voraus, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um das Ziel zu erreichen. So hat auch der EuGH die Bedeutung der Alternativenprüfung bereits mehrfach betont und hervorgehoben, dass Vorhaben nicht genehmigt werden dürfen, wenn Alternativlösungen bestehen, die die Umwelt weniger beeinträchtigen (sog gelinderes Mittel). (EuGH *Kommission/Frankreich*, C-241/08, ECLI:EU:C:2010:114, Rn 70-73; *Kommission/Portugal*, C-239/04, ECLI:EU:C:2006:665, Rn 40; *Kommission/Niederlande*, C-441/03, ECLI:EU:C:2005:233, Rn 26-29) Dementsprechend hat er auch in seinem Urteil zur finnischen Wolfsjagd festgehalten, dass eine Ausnahme vom strengen Artenschutz nur zulässig ist, *„wenn es an einer anderweitigen Maßnahme fehlt, mit der das verfolgte Ziel in zufriedenstellender Weise erreicht werden kann und die in der Richtlinie vorgesehenen Verbote beachtet werden*". (EuGH *Tapiola*, C-674/17, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 47)

Da die Tötung von Individuen einer geschützten Art mit Sicherheit den stärksten möglichen Eingriff darstellt, sind gelindere Mittel in diesen Fällen besonders genau zu untersuchen. Hinzu kommt, dass der EuGH auch hier ganz klar eine genaue und angemessene Begründung unter Verweis auf relevante technische, rechtliche und wissenschaftliche Berichte verlangt (EuGH *Tapiola*, Rn 49 f).

Die Bedingung, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben darf, damit die Gewährung einer Ausnahme nach Art 16 Abs 1 der Habitatrichtlinie gerechtfertigt ist, stellt somit einen spezifischen Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar, der als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts verlangt, dass die Handlungen der Unionsorgane nicht über die Grenzen

dessen hinausgehen, was zur Erreichung der mit der betreffenden Regelung verfolgten legitimen Ziele geeignet und erforderlich ist, wobei, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen ist und die dadurch bedingten Nachteile nicht außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen dürfen. (EuGH, C-601/22, ECLI:EU:C:2024:595, Rn 80)

Dabei darf es nicht zugelassen werden, eine anderweitige zufriedenstellende Lösung von vornherein allein deshalb zu verwerfen, weil die wirtschaftlichen Kosten ihrer Durchführung besonders hoch wären. (EuGH, C-601/22, ECLI:EU:C:2024:595, Rn 82)

Art 16 Abs 1 der FFH-RL ist dahin auszulegen, dass die zuständigen nationalen Behörden bei der Feststellung, ob eine „anderweitige zufriedenstellende Lösung" im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, verpflichtet sind, auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die denkbaren anderweitigen Lösungen zu beurteilen. Wirtschaftlichen Implikationen darf dabei kein ausschlaggebender Charakter beigemessen werden. (EuGH, C-601/22, ECLI:EU:C:2024:595, Rn 86)

- **Der ungünstige Erhaltungszustand könnte sich weiter verschlechtern**

Ausnahmsweise erachtet der EuGH Eingriffe auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand als zulässig, und zwar wenn *„hinreichend nachgewiesen ist, dass sie [die Ausnahmen] nicht geeignet sind, den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern*". Dies ist nach Ansicht des EuGH z.B. dann der Fall, wenn sich die Tötung einer begrenzten Zahl an Individuen nicht auf den Erhaltungszustand auswirkt, also für die betreffende Art **neutral** ist. (EuGH *Tapiola*, Rn 68)

Der EuGH hat in der Rs *Tapiola* zudem festgestellt, dass die Behörde bei der Prüfung, ob eine Ausnahme auf der Grundlage von Art 16 FFH-RL zuzulassen ist, in einem ersten Schritt den Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Arten, und in einem zweiten Schritt die geografischen und demografischen Auswirkungen, die die in Betracht gezogenen Ausnahmeregelungen auf diesen haben können, zu ermitteln hat. Diese Bewertung der Auswirkung einer Ausnahme bezogen auf das Gebiet einer lokalen Population ist im Allgemeinen erforderlich, um ihre Auswirkung auf den Erhaltungszustand der in Rede stehenden Population in einem größeren Rahmen zu bestimmen. Da nämlich eine Ausnahme konkreten Anforderungen und spezifischen Situationen Rechnung tragen muss, werden sich ihre Folgen in der Regel am unmittelbarsten in dem davon betroffenen lokalen Gebiet bemerkbar machen.

Der Erhaltungszustand einer Population auf nationaler oder biogeografischer Ebene hängt außerdem von der kumulierten Auswirkung der verschiedenen, die lokalen Gebiete betreffenden Ausnahmen ab (EuGH *Tapiola*, Rn 59). Abschließend stellt der EuGH dazu fest:

> *„Somit kann eine solche Ausnahmeregelung nicht erlassen werden, ohne dass der Erhaltungszustand der betreffenden Art sowie die möglichen Auswirkungen der in Betracht gezogenen Ausnahmeregelung auf den Erhaltungszustand bezogen auf das lokale Gebiet und*

> *auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder gegebenenfalls auf die betreffende biogeografische Region, wenn sich die Grenzen dieses Mitgliedstaats mit mehreren biogeografischen Regionen überschneiden oder wenn das natürliche Verbreitungsgebiet der Art dies erfordert, und soweit möglich grenzüberschreitend beurteilt worden sind.*" (Rn 61)

Der günstige Erhaltungszustand der betreffenden Tierart muss erstens und zwangsläufig auf lokaler und nationaler Ebene bestehen und bewertet werden, so dass ein ungünstiger Erhaltungszustand im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder in einem Teil davon nicht durch eine auf grenzüberschreitender Ebene vorgenommene Bewertung verschleiert wird, aus der sich ergäbe, dass sich diese Art in einem günstigen Erhaltungszustand befinde. Daher kann die Bewertung nur, wenn sich der Erhaltungszustand der betreffenden Tierart auf lokaler und nationaler Ebene als günstig erweist, zweitens, vorausgesetzt, die verfügbaren Daten lassen dies zu, grenzüberschreitend geprüft werden. Auch für die Prüfung der Auswirkungen einer solchen Ausnahme auf den Erhaltungszustand gilt, dass diese Bewertung zunähst auf lokaler und nationaler Ebene ist. Die grenzüberschreitende Ebene kann bei der Bewertung nur im Fall eines auf lokaler und nationaler Ebene günstigen Erhaltungszustands uU relevant sein. (EuGH, C-601/22, ECLI:EU:C:2024:595, Rn 58-60)

Nach dem in Art 191 Abs 2 AEUV verankerten Vorsorgegrundsatz muss der Mitgliedstaat von dem Erlass oder der Durchführung einer solchen Ausnahmeregelung absehen, wenn nach der Prüfung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten eine Ungewissheit darüber bestehen bleibt, ob der günstige Erhaltungszustand der Populationen einer vom Aussterben bedrohten Art trotz dieser Ausnahmeregelung gewahrt oder wiederhergestellt werden kann. (EuGH *Tapiola*, Rn 66)

Eventuell sind zudem Ausführungen zur aufschiebenden Wirkung der rechtzeitig eingebrachten Bescheidbeschwerde erforderlich.

5.2 Mögliche fachliche Aspekte von Ausnahmebewilligungen gemäß Art 16 FFH-RL

Die Tierarten Fischotter, Biber, Luchs und Seeadler waren in Österreich teilweise verschwunden oder nur noch in kleiner Zahl vorhanden und kehren nun langsam zurück. Aufgrund unterschiedlicher Nutzungsansprüche dieser Arten im Vergleich mit denen des Menschen wurden in vielen Bundesländern bereits durch Bescheide (und Verordnungen) Ausnahmen vom strengen Schutz bewilligt. Dies gilt insbesondere für Fischotter und Biber. Diese wiesen jedoch in vielen Bereichen erhebliche fachliche Mängel auf, da sie beispielsweise den Ausnahmebestimmungen gemäß Art 16 FFH-RL nicht entsprechen oder der Biologie der Tierart keine Rechnung tragen. Vielfach wurde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes nicht ausreichend geprüft, anderweitige zufriedenstellende Lösungen wurden nicht oder nicht schlüssig ausgeschöpft, der Erhaltungszustand der Art beruht auf alten oder ungenügenden Datenerhebungen. In Folge werden mögliche Mängel bei einer Prüfung **beispielhaft** für Fischotter und Biber angeführt.

5.2.1 Nachweis des Vorliegens eines oder mehrerer der in Art 16 Abs 1 lit a-d FFH-RL genannten Gründe

- *zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume*

  Nachweis eines klaren Zusammenhangs zwischen der zur Entnahme freigegeben Art und der beeinträchtigten Art muss erbracht werden. Allein der Rückgang einer Art, und die Anwesenheit z.B. von Fischottern im Gewässer ist nicht ausreichend, andere Gründe, wie z.B. klimabedingte Faktoren, Krankheiten, Lebensraumverlust müssen berücksichtigt werden. **Verweis auf relevante technische, rechtliche und wissenschaftliche Berichte.**

- *zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum*

  Der Nachweis muss vorliegen, dass es sich um einen Schaden handelt, der durch Fischotter oder Biber verursacht wurde und dieser das Kriterium der Erheblichkeit erfüllt. So sollte ein Nachweis, dass ein Wolfsindividuum tatsächlich für Schäden verantwortlich ist (bspw mittels DNA-Test) erbracht werden. Andere Ursachen für Schäden in einer Fischzucht wie z.B. Extremwetterereignisse, Fischkrankheiten etc. müssen ausgeschlossen werden. Allein die Mitverursachung eines Schadens ist keine ausreichende Begründung.

  Verweis auf relevante technische, rechtliche und wissenschaftliche Berichte.

- *im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt*

  Auch bei der Beurteilung des Vorliegens der Gefährdung der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit muss die Möglichkeit gelinderer Mittel zur Anwendung kommen und zusätzlich der Biologie der Art Rechnung getragen. So wäre z.B. eine Zäunung von Bäumen entlang eines Spazierweges zur Sicherung gegen Fraßschäden und umfallender Bäume durch den Biber gem. FFH-RL vorzunehmen, um die Wegesicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus ist der

Definition von „öffentlichem Interesse" zu folgen und muss eine entsprechende Abwägung erfolgt sein.

5.2.2 Anderweitige zufriedenstellende Lösungen sind möglich

Bei Schäden durch den Biber haben sich z.B. Drainagen, Anstiche oder Zäunungen von Baumstämmen, Bewährung durch Baustahlgitter oder Zäunung ebenso wie saisonale Elektrozäunung gegen Feldfraß bewährt.[98] Für den Fischotter kommen in Abhängigkeit von der Situation Maßnahmen an Fließgewässern oder Teichen in Frage: Renaturierung von Gewässern, Einstellen oder Umstellung von Besatzmaßnahmen oder Zäunung von Teichen, saisonale Trockenlegung, Besatz mit Beifischen, oder vegetationsreiche Uferzonen etc.

In allen Fällen kann die Inanspruchnahme von finanziellen Förderungen als Kompensation bei Schäden als gelinderes Mittel zum Einsatz kommen.[99]

5.2.3 Der ungünstige Erhaltungszustand könnte sich weiter verschlechtern

Der Erhaltungszustand des Fischotters ist in der alpinen biogeografischen Region ungünstig - unzureichend, in der kontinentalen Region als günstig eingestuft. Das Monitoring ist in den meisten Bundesländern mangelhaft, Bestandsschätzungen basieren auf Hochrechnungen einzelner, punktueller Erhebungen, entsprechend sind die Konsequenzen der Entnahme einzelner Individuen kaum abschätzbar. Der Erhaltungszustand des Bibers ist gleich wie beim Fischotter, auch hier ist das Monitoring mangelhaft mit gleichen Konsequenzen wie beim Fischotter.[100]

Der Biologie der Arten wird bei Ausnahmeverfahren vielfach nicht Rechnung getragen. So wird die Aufzuchtzeit von Fischottern bei Entnahmen teilweise außer Acht gelassen. Bei Fischottern ist eine Trächtigkeit und dadurch auch das Führen von Jungtieren ganzjährig möglich. Hier besteht das entsprechende Risiko, Jungtiere durch die Entnahme des Muttertieres zu beeinträchtigen da diese bis zu 2 Jahre vom Muttertier abhängig sind. Die Paarungszeit der Biber ist zwischen Januar und April, die Jungtiere werden nach Geburt bis zu 2,5 Monate gesäugt und leben anschließend bis zu 2 Jahre im Familienverbund.

Fischotter und Biber leben territorial, frei gewordene Territorien werden neuerlich besetzt.
Entnahmen sind damit keine zielführende Lösung.

[98] Mehr dazu unter: https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Biberhandbuch_web2.pdf
[99] Einige Informationen zu Prävention oder Kompensation sind auf den Internetseiten der Bundesländer zu finden oder auch im WWF Bundesländerbarometer https://www.wwf.at/bundeslaenderbarometer/
[100] Der aktuelle Erhaltungszustand der FFH-Arten kann hier für Österreich nachgelesen werden: https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/report/.

6. Anhang II: Judikatur

6.1 EuGH Fall „Braunbär 2" C-243/15

[…]

„44 ***Es wäre aber mit der einer Richtlinie durch Art. 288 AEUV zuerkannten verbindlichen Wirkung unvereinbar, grundsätzlich auszuschließen, dass sich betroffene Personen auf die durch eine Richtlinie auferlegte Verpflichtung berufen können.*** *Die praktische Wirksamkeit der Richtlinie 92/43 sowie ihre in der vorstehenden Randnummer dargelegte Zielsetzung verlangen, dass die Bürger sich vor Gericht auf sie berufen und die nationalen Gerichte sie als Bestandteil des Unionsrechts berücksichtigen können, um insbesondere zu prüfen, ob die nationale Behörde, die einen Plan oder ein Projekt genehmigt hat, ihre in Rn. 42 des vorliegenden Urteils dargestellten Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie beachtet hat und somit innerhalb des den nationalen Behörden in dieser Bestimmung eingeräumten Ermessensspielraums geblieben ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 7. September 2004, Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging, C-127/02, EU:C:2004:482, Rn. 66 und 69).*

45 Außerdem sieht Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 vor, dass die zuständigen einzelstaatlichen Behörden, bevor sie einem Projekt oder Plan im Sinne dieses Artikels zustimmen, gegebenenfalls die ***Öffentlichkeit anzuhören haben. Diese Bestimmung ist in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. b des Übereinkommens von Århus zu lesen, das Bestandteil der Rechtsordnung der Union ist.***

46 Die letztgenannte Vorschrift sieht vor, dass die Bestimmungen des Art. 6 des Übereinkommens von Århus betreffend die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten bei Entscheidungen über nicht in Anhang I dieses Übereinkommens aufgeführte geplante Tätigkeiten anwendbar sind, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können. ***Aus Art. 6 Abs. 3, 4 und 7 geht hervor, dass dieser der Öffentlichkeit u. a. das Recht zur „effektiven … Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens" verleiht****, indem sie „alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder gegebenenfalls während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller" vorträgt.* ***Diese Beteiligung beginnt „[frühzeitig, d. h.] zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann".***

[…]

52 Wenn aber ein Mitgliedstaat verfahrensrechtliche Vorschriften erlässt, die auf Klagen anwendbar sind, die auf die Geltendmachung von Rechten einer Umweltschutzorganisation aus Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. b des Übereinkommens von Århus gerichtet sind, um Entscheidungen der zuständigen nationalen Behörden im Hinblick auf ihre sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen überprüfen zu lassen, setzt dieser Mitgliedstaat Verpflichtungen um, die sich aus diesen Bestimmungen ergeben, und führt daher im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta Recht der Union durch.

[…]

54 ***Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht nach diesem Art. 47 umfasst insbesondere das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht.***

[…]

59 ***Diese Organisationen müssen somit zwingend die nationalen Rechtsvorschriften, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzen, sowie die unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union geltend machen können*** *(vgl. entsprechend, in Bezug auf Art. 10a der Richtlinie 85/337, Urteil vom 15. Oktober 2015, Kommission/Deutschland, C-137/14, EU:C:2015:683, Rn. 92).*

60 ***Zu den Rechten, die eine solche Nichtregierungsorganisation im Rahmen einer Klage nach Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens von Århus geltend machen können muss, gehören die aus Art. 6 der Richtlinie 92/43 hervorgegangenen nationalen Rechtsvorschriften*** *(vgl. entsprechend, in Bezug auf Art. 10a der Richtlinie 85/337, Urteil vom 12. Mai 2011, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, C-115/09, EU:C:2011:289, Rn. 49 und 58).*

[…]

62 Außerdem ist festzustellen, dass Art. 9 Abs. 4 des Übereinkommens von Århus verlangt, dass die in Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens genannten ***Verfahren „angemessenen und effektiven" Rechtsschutz*** *sicherstellen.*

[…]

65 Mangels einer einschlägigen Regelung der Union ist es dessen ungeachtet Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, wobei die Mitgliedstaaten für den wirksamen Schutz dieser Rechte in jedem Einzelfall verantwortlich sind und insbesondere die Beachtung des in Art. 47 der Charta verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gewährleisten müssen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 8. März 2011, Lesoochranárske zoskupenie, C-240/09, EU:C:2011:125, Rn. 47, und vom 15. September 2016, Star Storage u. a., C-439/14 und C-488/14, EU:C:2016:688, Rn. 46).

[…]

67 Im Ausgangsverfahren ist zwar unstreitig, dass LZ in einem gewissen Umfang in ihrer Stellung ***als „Betroffene" an dem Genehmigungsverfahren hat teilnehmen können****, was es ihr u. a. erlaubte, unter Berücksichtigung von Feststellungen einer Umweltbehörde Argumente geltend zu machen, die belegen sollten, dass das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Projekt ein Schutzgebiet beeinträchtigen konnte,* ***jedoch kommt diese Stellung nicht der Stellung einer „Verfahrensbeteiligten" gleich****.*

[…]

71 Darüber hinaus ist festzustellen, dass die LZ im Ausgangsverfahren ***zuerkannte Stellung einer „Betroffenen" nicht ausreicht, um im Rahmen einer Klage ihre Argumente zur Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Genehmigungsentscheidung geltend zu machen****, da es für die Erhebung einer solchen Klage erforderlich ist, die Stellung eines „Verfahrensbeteiligten" zu besitzen."*

6.2 EuGH Fall „Protect" C-664/15

[…]

„39. *Eine* ***Umweltorganisation*** *wie Protect, die unter den Begriff „betroffene Öffentlichkeit" im Sinne von Art. 2 Abs. 5 des Übereinkommens von Aarhus fällt,* ***muss in einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht gemäß Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens die nationalen Rechtsvorschriften, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzen, u. a. die aus Art. 6 der Richtlinie 92/43 [*****Naturschutz gem. FFH-Richtlinie, Anm.****] hervorgegangenen nationalen Rechtsvorschriften, sowie die unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union geltend machen können*** *(vgl. in diesem Sinne Urteil vom 8. November 2016, Lesoochranárske zoskupenie VLK, C-243/15, EU:C:2016:838 Rn. 59 und 60).*

[…]

80. *Das vorlegende Gericht wird daher* ***die einschlägigen Verfahrensvorschriften, insbesondere die allgemeine Vorschrift des § 8 AVG, soweit möglich, so auszulegen haben, dass sie mit Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60 vereinbar sind, so dass eine Umweltorganisation wie Protect die Möglichkeit hat, sich an einem Bewilligungsverfahren wie dem des Ausgangsverfahrens, das der Umsetzung der Richtlinie dient, als Partei zu beteiligen*** *(vgl. entsprechend Urteil vom 8. März 2011, Lesoochranárske zoskupenie, C-240/09, EU:C:2011:125, Rn. 52).*

81. Somit ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus in Verbindung mit Art. 47 der Charta sowie Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60 dahin auszulegen sind, dass nationales Verfahrensrecht, das in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens Umweltorganisationen nicht das Recht zuerkennt, sich an einem Bewilligungsverfahren zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60 als Partei zu beteiligen, und das Recht, Entscheidungen, die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ergehen, anzufechten, nur Personen, die im Verwaltungsverfahren die Stellung als Partei hatten, zuerkennt, nicht mit diesen Bestimmungen vereinbar ist."

6.3 VwGH vom 19.2.2018, Ra 2015/07/0074

[…]

„59. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 30.6.2016, Ro 2014/07/0028) und des EuGH (vgl. etwa EuGH 8.3.2011, Lesoochranárske zoskupenie VLK („Slowakischer Braunbär"), C 240/09, Rn. 45, sowie EuGH 20.12.2017, Protect Natur-, Arten- und

Landschaftsschutz Umweltorganisation, C 664/15, Rn. 45) kommt der Bestimmung des Art. 9 Abs. 3 Aarhus Konvention keine unmittelbare Wirkung zu und hängen die Durchführung und die Wirkungen dieser Vorschrift von der Erlassung eines weiteren Rechtsaktes ab. Der EuGH betont allerdings, dass ***Art. 9 Abs. 3 der Aarhus Konvention in Verbindung mit Art. 47 der Grundrechte Charta der Europäischen Union die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten*** *(vgl. EuGH in der Rs Protect, Rn. 45, mwN).*

60. Ferner hat der EuGH (vgl. das Urteil in der Rs VLK, Rn. 49 bis 51) klargestellt, dass ohne den effektiven Schutz des Umweltrechts der Union in Frage zu stellen Art. 9 Abs. 3 der Aarhus Konvention nicht so ausgelegt werden könne, dass die Ausübung der durch das Unionsrecht gewährleisteten Rechte praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert würde. ***Das nationale Recht sei im Hinblick auf die Gewährung eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes in den vom Umweltrecht der Union erfassten Bereichen so auszulegen, dass es so weit wie möglich im Einklang mit den in Art. 9 Abs. 3 der Aarhus Konvention festgelegten Zielen stehe.*** *Der EuGH hielt im genannten Urteil fest, dass das vorlegende Gericht das Verfahrensrecht in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssten, so weit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus Konvention als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen habe, um es einer Umweltschutzorganisation (wie im genannten Fall dem Zoskupenie) zu ermöglichen, eine Entscheidung, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen sei, das möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union stehe, vor einem Gericht anzufechten.*

[...]

63. In dem bereits zitierten (zu der Richtlinie 2000/60 bzw. einem Bewilligungsverfahren ergangenen) Urteil Protect (vgl. Rn. 46 des Urteils) hielt der EuGH fest, dass ***das in Art. 9 Abs. 3 der Aarhus Konvention vorgesehene Recht, einen Rechtsbehelf einzulegen, keine praktische Wirksamkeit hätte, ja ausgehöhlt würde, „wenn zugelassen würde, dass durch im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien bestimmte Kategorien der ‚Mitglieder der Öffentlichkeit', erst recht der ‚betroffenen Öffentlichkeit' wie Umweltorganisationen, die die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 5 des Übereinkommens von Aarhus erfüllen, der Zugang zu den Gerichten gänzlich verwehrt würde.***"

64. Schließlich hob der EuGH (Rs Protect, Rn. 47 und 48) hervor: „47. Umweltorganisationen darf durch im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien insbesondere nicht die Möglichkeit genommen werden, die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen, zumal solche Rechtsvorschriften in den meisten Fällen auf das allgemeine Interesse und nicht auf den alleinigen Schutz der Rechtsgüter Einzelner gerichtet sind und Aufgabe besagter Umweltorganisationen der Schutz des Allgemeininteresses ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 12. Mai 2011, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein Westfalen, C 115/09, EU:C:2011:289, Rn. 46).

48 Der Ausdruck ‚etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien' in Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus bedeutet zwar, dass die Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Bestimmung einen Gestaltungsspielraum behalten. Kriterien, die derart streng sind, dass es für Umweltorganisationen praktisch unmöglich ist, Handlungen und Unterlassungen im Sinne von Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus anzufechten, sind aber nicht zulässig."

65. Konkrete Vorschriften des innerstaatlichen Rechts, die den vom EuGH beschriebenen Gestaltungsspielraum des nationalen Gesetzgebers im Zusammenhang mit Art. 9 Abs. 3 Aarhus Konvention ausübten, bestehen hinsichtlich der hier einschlägigen Normen des Luftqualitätsrechts nicht. Vor dem Hintergrund des dargelegten zwingenden Charakters der RL 2008/50/EG und der vom EuGH hervorgehobenen Unzulässigkeit, derart strenge Kriterien festzulegen, dass es für Umweltorganisationen praktisch unmöglich ist, Handlungen und Unterlassungen im Sinne von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus Konvention anzufechten, um die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen, folgt daher aus der zitierten Judikatur für den gegenständlichen Fall, in dem die geltend gemachte Überschreitung von Grenzwerten unstrittig ist, dass Umweltorganisationen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich legitimiert sind, einen Antrag wie den verfahrenseinleitenden Antrag vom 8. April 2014 zu stellen. Diese Überlegung gilt gerade für die RL 2008/50/EG, die der Eindämmung und Reduzierung der Luftverschmutzung und damit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dient (vgl. dazu auch VwGH 28.5.2015, Ro 2014/07/0096, Pkt. 4.2.).

66. Eine derartige Legitimation zur Stellung eines Antrages wie den hier verfahrensgegenständlichen wird man jedoch nur für jene gemäß § 19 Abs. 7 UVP G 2000 anerkannten Umweltorganisationen annehmen können, die sich für den Umweltschutz einsetzen und deren Tätigkeit sich inhaltlich und räumlich auf den „Schutz des Allgemeininteresses" im Sinne der zitierten Judikatur des EuGH hier: auf die Reduzierung der Luftverschmutzung und damit den Schutz der öffentlichen Gesundheit, konkret im Zusammenhang mit der Einhaltung der für NO2 festgelegten Immissionsgrenzwerte im Bundesland Salzburg bezieht. Dass die Revisionswerberin, deren räumlicher Tätigkeitsbereich mit dem gemäß § 19 Abs. 7 UVP G 2000 erlassenen Anerkennungsbescheid des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 2. Mai 2005 für ganz Österreich festgelegt wurde, diese Voraussetzungen inhaltlich nicht erfüllte, ist im durchgeführten Verfahren nicht hervorgekommen. Die Antragslegitimation der Revisionswerberin ist somit im gegenständlichen Fall zu bejahen.

67. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits festgehalten hat, bildet auch der Umstand, dass Maßnahmen auf der Grundlage von Luftqualitätsplänen nach der österreichischen Rechtsordnung in Form einer Verordnung ergehen und grundsätzlich weder ein Antragsrecht noch ein einheitliches Verfahrensrecht hinsichtlich einer Verordnungserlassung besteht, keine Rechtfertigung für die Versagung des unionsrechtlich gebotenen Anspruchs. ***Vielmehr sind die österreichischen Behörden und Gerichte gefordert, für effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu sorgen*** *(vgl. VwGH 28.5.2015, Ro 2014/07/0096, Pkt. 7.3.).*"

6.4 VwGH vom 13.6.2023, Ra 2021/10/0162, 0163-7

[…]

19. Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist es nicht zweifelhaft, dass die NÖ Fischotter-Verordnung in Umsetzung des Unionsumweltrechtes, nämlich des Unions-Artenschutzrechtes nach den genannten Bestimmungen der FFH-RL, ergangen ist.

20. 4.2. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag vom 3. März 2020 haben die revisionswerbenden Parteien, zwei anerkannte Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, eine Beeinträchtigung von Unionsumweltrecht durch die gegenständliche NÖ Fischotter-Verordnung behauptet und dazu (umfangreich) inhaltliches Vorbringen erstattet. Dieser Antrag zielt auf die inhaltliche Überprüfung der geltenden Verordnung anhand der Vorgaben des Unionsumweltrechtes, namentlich der FFH-RL, durch die belangte Behörde ab; diese, die NÖ Landesregierung, ist zufolge der Verordnungsermächtigung des § 20 Abs. 6 NÖ NSchG 2000 zur jederzeitigen Abänderung oder Aufhebung der NÖ Fischotter-Verordnung befugt. (Für das Verwaltungsgericht hingegen gilt Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 89 Abs. 1 B-VG.)

21. Mit dem angefochtenen Erkenntnis hat das Verwaltungsgericht - richtig erkennend, dass Sache des von ihm zu erledigenden Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Überprüfung der bereits von der belangten Behörde ausgesprochenen Zurückweisung des Antrages war - diese Zurückweisung durch Abweisung der Beschwerde der revisionswerbenden Parteien bestätigt; zur Begründung berief sich das Verwaltungsgericht auf die Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 139 B-VG zur Prüfung von Verordnungen auf deren Gesetzmäßigkeit.

22. Diese Begründung greift allerdings insofern zu kurz, als der Verfassungsgerichtshof in seiner (bisherigen) Rechtsprechung anerkannten Umweltorganisationen keine Parteistellung im Verfahren nach Art. 139 B-VG und damit keine Antragslegitimation zuerkennt (vgl. VfGH 14.12.2016, V 134/2015, sowie 14.12.2016, V 87/2014; kritisch dazu etwa T.Weber in Ennöckl/Niederhuber, Umweltrecht. Jahrbuch 2017, 300 ff).

*23. 4.3. Angesichts dessen ist die - auf Judikatur des EuGH gestützte - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in den Blick zu nehmen, der zufolge einer anerkannten Umweltorganisation - wie den hier revisionswerbenden Parteien - **aufgrund Art. 6 des Übereinkommens von Aarhus iVm Art. 47 GRC, soweit der Schutz von Normen des Unionsumweltrechtes auf dem Spiel steht, grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme (bereits) am behördlichen Verfahren zusteht** (vgl. etwa das bereits von den revisionswerbenden Parteien zitierte Erkenntnis Ro 2018/10/0010, sowie VwGH 18.12.2020, Ra 2019/10/0081, 0082, jeweils mwN; weiters etwa VwGH 28.3.2022, Ra 2020/10/0101).*

24. Der Verwaltungsgerichtshof hat darüber hinaus mit Blick auf einen Antrag einer anerkannten Umweltorganisation auf Erlassung (u.a.) einer Verordnung nach dem IG-L deren Legitimation zur Stellung eines solchen Antrages ungeachtet des Umstandes, dass das IG-L selbst keine Rechtsgrundlage für einen derartigen Antrag enthielt, zum Zweck der Geltendmachung einer (vorgebrachten) Beeinträchtigung von umweltbezogenen Normen des Unionsrechtes bejaht (vgl. das von den revisionswerbenden Parteien ins Treffen geführte Erkenntnis Ra 2015/07/0074,

mwH, etwa auf VwGH 28.5.2015, Ro 2014/07/0096 = VwSlg. 19.135 A, sowie VwGH 25.10.2017, Ro 2017/07/0020, 0021).

25. In diesem Zusammenhang wurde auch (unter Anführung von Beispielen) dargelegt, dass trotz des Rechtstypenzwangs in der österreichischen Rechtsordnung Konstellationen auftreten können, in denen die Verwaltung unter bestimmten (unionsrechtlichen) Voraussetzungen zur Erlassung einer Verordnung verpflichtet ist, und dass in solchen Fällen ein Antragsrecht von Parteien bejaht wird. Der Verwaltungsgerichtshof hob hervor, dass der Umstand, dass Maßnahmen auf der Grundlage von Luftqualitätsplänen nach der österreichischen Rechtsordnung (dem IG-L) in Form einer Verordnung ergehen und grundsätzlich weder ein Antragsrecht noch ein einheitliches Verfahrensrecht hinsichtlich einer Verordnungserlassung besteht, keine Rechtfertigung für die Versagung eines unionsrechtlich gebotenen Anspruchs bildet. Vielmehr sind die österreichischen Behörden und Gerichte gefordert, für effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu sorgen. Die Zurückweisung eines solchen Antrags mangels Antragsrechts auf Erlassung einer Verordnung stellt hingegen die Verweigerung der Sachentscheidung und somit eine Rechtsverletzung dar (vgl. wiederum VwSlg. 19.135 A sowie Ra 2015/07/0074); der Gerichtshof stellte auch bereits klar, dass der Umstand, dass eine Verordnung bereits existiert, für sich allein keinen Grund darstellt, der einer Zulässigkeit eines Antrages auf inhaltliche Überprüfung der Verordnung entgegenstünde (vgl. etwa Ra 2015/07/0074 [Rz 55], mH auf VwSlg. 19.135 A [Punkt 6.2.]; vgl. in diesem Zusammenhang auch EuGH 3.10.2019, C-179/18, in Bezug auf Anträge auf Änderung einer bereits bestehenden Verordnung).

6.5 VwGH vom 3.9.2024, Ra 2023/03/0154: Wesentlich für Anhang V Arten (z.B. Wolf)

[…]

16. 4.2. Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention verpflichtet die Mitgliedstaaten in Verbindung mit Art. 47 GRC *dazu, für Mitglieder der Öffentlichkeit im Sinn dieser Bestimmung der Aarhus-Konvention einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten (vgl. etwa VwGH 1.9.2022, Ra 2022/03/0168, und 18.12.2020, Ra 2019/10/0081, je mwN). Demnach müssen Umweltverbände zwingend die nationalen Rechtsvorschriften, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzen, sowie die unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union geltend machen können (vgl. VwGH 28.3.2022, Ra 2020/10/0101, mwN). Soweit eine Umweltorganisation als „Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit" iSd Art. 9 Aarhus-Konvention ihre Beschwerdelegitimation im Sinne dieser Rechtsprechung unmittelbar auf das Unionsrecht stützt, ist sie jedoch auch darauf beschränkt, im Verfahren die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen (vgl. je mwN VwGH 30.6.2022, Ra 2019/07/0112, Rn. 20, sowie VwGH 25.3.2023, Ra 2021/10/0139: nicht auch Verstöße gegen - bloß - nationales Umweltrecht).*

[…]

24. 4.5. Entscheidend für die Frage, ob eine Beschwerdebefugnis der revisionswerbenden Partei im vorliegenden Fall besteht, ist, ob bei einer Anordnung des Zwangsabschusses von Tieren, die im

Anhang V der FFH-Richtlinie angeführt sind, Vorgaben der FFH-Richtlinie, insbesondere deren Art. 14, einzuhalten sind. Zu beachten ist dabei vor allem, dass Art. 14 FFH-Richtlinie für Tierarten des Anhangs V seinem Wortlaut nach - anders als Art. 12 in Bezug auf die streng zu schützenden Tierarten nach Anhang IV a) - den Mitgliedstaaten gerade nicht vorschreibt, „alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten" (unter dem Vorbehalt einer Abweichung gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie) zu verbieten. Vielmehr wird ihnen (lediglich) auferlegt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit (u.a.) die Entnahme von solchen Tieren aus der Natur mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar ist, sofern sie dies aufgrund der Überwachung gemäß Art. 11 FFH-Richtlinie für erforderlich halten. Derartige Maßnahmen sind in Art. 14 Abs. 2 FFH-Richtlinie demonstrativ angeführt und können beispielsweise zeitliche und örtliche Einschränkungen, eine Genehmigungspflicht oder die Einhaltung waidmännischer Regeln umfassen.

25. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat sich jüngst mit den Vorgaben des Art. 14 FFH-Richtlinie im Hinblick auf Tierarten des Anhangs V befasst. Sein Urteil vom 29. Juli 2024, C-436/22, ASCEL, betraf ein spanisches Gesetz, welches den Wolf, dessen spanische Populationen nördlich des Duero in Anhang V angeführt sind, in diesem Gebiet als „[grundsätzlich] jagdbare und [mangels Ausnahmeregelung tatsächlich] bejagbare Art" bezeichnete. Zugleich hatte das Königreich Spanien in einem Bericht nach der FFH-Richtlinie den Erhaltungszustand des Wolfs jedoch (auch in diesem Gebiet) als „ungünstig - unzureichend" eingestuft.

26. Der EuGH kam zum Ergebnis, dass Art. 14 FFH-Richtlinie dahin auszulegen sei, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehe, nach denen der Wolf als Art bezeichnet werde, deren Exemplare in einem Teil des Staatsgebiets dieses Mitgliedstaats gejagt werden dürften, in dem er nicht unter den strengen Schutz gemäß Art. 12 Abs. 1 dieser Richtlinie falle, obwohl der Erhaltungszustand dieser Art in diesem Mitgliedstaat als „ungünstig - unzureichend" eingestuft werde.

27. Im Rahmen dieses Urteils führte er zusammengefasst unter anderem aus, dass der Umstand, dass eine Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgenommen worden sei, nicht dazu führe, dass ihr Erhaltungszustand grundsätzlich als günstig anzusehen sei. Dies bedeute vielmehr, dass diese Art im Unterschied zu den in Anhang IV a) der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, auf die in jedem Fall das in Art. 12 FFH-Richtlinie vorgesehene strenge Schutzsystem angewandt werde, Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein „kann". Aus dem Wortlaut von Art. 14 FFH-Richtlinie gehe hervor, dass die Mitgliedstaaten über einen gewissen Beurteilungsspielraum verfügten, um festzustellen, ob es notwendig sei, Maßnahmen in Anwendung dieser Bestimmung zu erlassen, die geeignet seien, die Nutzung der in Anhang V der FFH-Richtlinie verzeichneten Arten zu begrenzen (Rn. 50, 53). Diese Bestimmung sei dahin auszulegen, dass die Jagd begrenzt oder eingeschränkt werden dürfe, wenn dies erforderlich sei, um die betreffende Art in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen (Rn. 58).

28. Die in Art. 11 FFH-Richtlinie vorgesehene Überwachung des Erhaltungszustands der in Art. 2 genannten Arten und Lebensräume sei unabdingbar, um die Einhaltung der in Art. 14 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen zu gewährleisten und festzustellen, ob es notwendig sei, Maßnahmen zu erlassen, die die Vereinbarkeit der Nutzung dieser Art mit der Erhaltung eines günstigen

Erhaltungszustands sicherstellten, und stelle für sich genommen eine der Maßnahmen dar, die erforderlich seien, um die Erhaltung dieser Art zu gewährleisten. Eine Art dürfe daher nicht jagdlich genutzt und bejagt werden, wenn eine wirksame Überwachung ihres Erhaltungszustands nicht sichergestellt sei (Rn. 59).

29. Da die Auswirkung der Entnahme aus der Natur und der Nutzung dieser Art auf den Erhaltungszustand der betreffenden Art „aufgrund der Überwachung gemäß Artikel 11" FFH-Richtlinie zu bewerten sei, müssten die Mitgliedstaaten außerdem, wenn sie in Anwendung von Art. 14 Abs. 1 dieser Richtlinie Entscheidungen treffen, mit denen die Jagd dieser Art erlaubt werde, diese Entscheidungen begründen und die Überwachungsdaten bereitstellen, auf die diese Entscheidungen gestützt werden. Es seien nicht nur die Daten über die Populationen der betreffenden Art, die Gegenstand der fraglichen Nutzungsmaßnahme sei, zu berücksichtigen, sondern auch die Auswirkung dieser Maßnahme auf den Erhaltungszustand dieser Art in einem größeren Rahmen auf der Ebene der biogeografischen Region oder, soweit möglich, grenzüberschreitend (Rn. 62, 63).

30. Wenn sich eine Tierart in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinde, müssten die zuständigen Behörden Maßnahmen im Sinne von Art. 14 FFH-Richtlinie ergreifen, um den Erhaltungszustand der Art so weit zu verbessern, dass deren Populationen in Zukunft dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreichen. Die Beschränkung oder das Verbot der Jagd infolge der Feststellung des ungünstigen Erhaltungszustands dieser Art könne als eine Maßnahme angesehen werden, die für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Art erforderlich sei. Wenn die Analysen, die im betreffenden Mitgliedstaat im Hinblick auf die Arten in Anhang V der FFH-Richtlinie durchgeführt worden seien, Ergebnisse lieferten, die die Notwendigkeit eines Tätigwerdens auf nationaler Ebene belegen könnten, könne dieser Mitgliedstaat demnach die in diesem Artikel genannten Tätigkeiten beschränken, damit die Entnahme aus der Natur von Exemplaren dieser Arten mit den Zielen dieser Richtlinie vereinbar sei, nicht aber ausweiten (Rn. 69, 70).

[…]

32. 4.6. Insofern ist auch bei der Anordnung eines derartigen Zwangsabschusses nach § 49 Abs. 2 Oö. JG 1964, der Tierarten betrifft, die in Anhang V der FFH-Richtlinie angeführt sind, Unionsumweltrecht anzuwenden, sodass Umweltorganisationen wie der revisionswerbenden Partei das Recht zukommt, einen solchen Bescheid vor dem Verwaltungsgericht zu bekämpfen.

Für Rückfragen und Kommentare:

ÖKOBÜRO
Neustiftgasse 36/3a
A- 1070 Wien
office@oekobuero.at

Falls Sie rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an:
rechtsservice@oekobuero.at

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft:

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft